

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 8. 11. 2017

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 26. 10. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1414	Erl. 26. 10. 2017, Reallastengesetz; Änderung der Losholtztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg	1446
B. Ministerium für Inneres und Sport		Gem. RdErl. 1. 11. 2017, Organisation der Forstverwaltung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)	1447
RdErl. 17. 10. 2017, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen	1414	RdErl. 8. 11. 2017, Tierschutz; Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel	1448
21021			
C. Finanzministerium		I. Justizministerium	
RdErl. 5. 10. 2017, Neuorganisation der OFD; Auswirkungen für die Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)	1445	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
64100		RdErl. 23. 10. 2017, Wasserentnahmegebühr und Abwasserabgabe; Vollzug der §§ 21 bis 28 NWG, des § 11 Nds. AG AbwAG und Anwendung der AO	1450
RdErl. 5. 10. 2017, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des ML; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Domänen- und Moorverwaltung	1445	RdErl. 26. 10. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“)	1451
64100		28100	
RdErl. 5. 10. 2017, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung	1445	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
64100		Bek. 24. 10. 2017, Anerkennung der „Walter Cordes Stiftung“	1454
RdErl. 5. 10. 2017, Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr	1445	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
64100		Bek. 19. 10. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Butting GmbH & Co. KG, Knesebeck)	1454
RdErl. 23. 10. 2017, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017/2018	1445	Bek. 19. 10. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Bad Lauterberg im Harz)	1454
64000		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 26. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Knoop GmbH & Co. KG, Celle)	1455
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 30. 10. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümme])	1456
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Stellenausschreibung	1456
Erl. 15. 10. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“	1446		
82300			

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 26. 10. 2017 — 203-11700-5 URY —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau María del Luján Barceló Debenedetti am 24. 10. 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Elizabeth Bogosián Álvarez, am 30. 5. 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1414

B. Ministerium für Inneres und Sport

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 17. 10. 2017 — 21.11-01512 —

— VORIS 21021 —

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 340) — VORIS 21021 —
 b) Beschl. d. LReg v. 5. 10. 2010 — MI-LPPBK-01512 — (n. v.)
 c) Beschl. d. LReg v. 22. 11. 2011 — MI-LPPBK-01512 — (n. v.)
 d) Beschl. d. LReg v. 6. 12. 2011 — MI-LPPBK-01512 — (n. v.)
 e) RdErl. v. 29. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 426) — VORIS 21021 —
 f) Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 31. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 538) — VORIS 21021 —
 g) RdErl. v. 28. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 577) — VORIS 21021 —

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Polizei (siehe Schaubild, **Anlage 1**) wird wie folgt geregelt:

1. Landespolizeipräsidium (im Folgenden: LPP)

1.1 Aufgaben

Das LPP übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Polizeibehörden aus; hiervon ausgenommen sind die Dezernate 23 der Polizeidirektionen (im Folgenden: PD).

Das LPP nimmt die Aufsicht über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA NI) gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PolAkadG ND) wahr.

Als Abteilung des MI als oberste Landesbehörde der Polizei Niedersachsen gewährleistet das LPP im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere die strategische Führung der Landespolizei und steuert die konzeptionelle Zukunftsausrichtung.

Die der obersten Landesbehörde obliegenden Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nimmt das für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Referat des MI wahr.

1.2 Leitung

Die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident leitet das LPP. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor wahr. Diese oder dieser leitet zugleich das Referat 21 „Strategie, Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zusammenarbeit“.

1.3 Innere Struktur

Das LPP gliedert sich in folgende Referate (siehe Schaubild, **Anlage 2**):

- Referat 21 „Strategie, Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zusammenarbeit“,
- Referat 22 „Recht“,
- Referat 23 „Kriminalitätsbekämpfung“,
- Referat 24 „Einsatz und Verkehr“,
- Referat 25 „Personal“,
- Referat 26 „Technik und Finanzen“.

2. PD

2.1 Allgemeines

Gemäß § 90 Nds. SOG sind die PD Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück eingerichtet (siehe Schaubilder, **Anlagen 3 a und 3 b**). Sie haben ihren Sitz in diesen Städten.

Die PD weisen grundsätzlich die gleiche Organisationsstruktur auf. Abweichungen sind zu den jeweiligen Punkten aufgeführt. Die für die PD Hannover geltenden Abweichungen sind in Nummer 2.6 zusammengefasst.

Die in den PD eingerichteten Dezernate 23 erhalten die Bezeichnung „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“. Die Dezernate 23 führen im Schriftverkehr nach außen die amtliche Behördenbezeichnung „Polizeidirektion <Ortsangabe>“ mit dem Zusatz „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Die PD nehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die polizeilichen Aufgaben wahr, sofern nicht der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen — im Folgenden: ZPD NI) oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen (im Folgenden: LKA NI) einzelne Aufgaben übertragen sind. Darüber hinaus sind sie für die ihnen per Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Bereiche.

2.2.2 Abweichend von Nummer 2.2.1 nehmen die PD polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen (im Folgenden: BAB) im Zuständigkeitsbereich anderer PD gemäß **Anlage 4 a** und auf Streckenkilometern der Binnengewässer gemäß **Anlage 4 b** wahr.

2.2.3 Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz sind für die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem NBrandSchG zuständig. Die Aufgabenzuweisung im Einzelnen ergibt sich aus **Anlage 4 c**.

2.2.4 Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz nehmen die Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden, die nach dem NKatSG zugewiesenen Aufgaben sowie übertragene Aufgaben der zivilen Verteidigung, des Wehrrechts und militärischer Angelegenheiten wahr.

2.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die PD. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik“ der PD. Die Übernahme der unmittelbaren Einsatzleitung in einer besonderen Aufbauorganisation bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung oder bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 Abs. 4 NBrandSchG und § 27 NKatSG legt die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident fest.

2.4 Stab der PD

2.4.1 Innere Struktur

2.4.1.1 Der Stab der PD gliedert sich in Abteilungen und Dezernate wie folgt (siehe Schaubild, Anlage 3 a):

- Behördenleitung mit Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“;
- Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik“ mit
 - Dezernat 11 „Kriminalitätsbekämpfung“,

- Dezernat 12 „Einsatz und Verkehr“ mit angegliedertem Zentralen Verkehrsdienst (im Folgenden: ZVD) in der PD Hannover, angegliederter Diensthundführerstaffel bzw. Reiter- und Diensthundführerstaffel (im Folgenden: RuH) in den PD Braunschweig und Hannover sowie der Lage- und Führungszentrale, soweit keine Regionalleitstelle als Dezernatteil oder Dienststelle angegliedert ist,
- Dezernat 13 „Personal“,
- Dezernat 14 „Führungs- und Einsatzmittel“;
- Abteilung 2 „Wirtschaftsverwaltung, Recht, Bevölkerungsschutz“ mit
 - Dezernat 21 „Wirtschaftsverwaltung“,
 - Dezernat 22 „Recht“,
 - Dezernat 23 „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“.

2.4.1.2 Die den Dezernaten zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus dem Mustergeschäftsverteilungsplan gemäß **Anlage 5**, der bis zur dargestellten Gliederungstiefe bindend ist. Ausnahmen erfordern die Genehmigung des MI.

2.4.2 Ergänzende Regelungen

2.4.2.1 Bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung und/oder bei besonderen Katastrophenlagen erfolgt eine Stabsbildung aus den Bediensteten der PD (besondere Aufbauorganisation). Der Stab kann anlassbezogen durch externe Fachleute und Verbindungspersonen verstärkt werden.

2.4.2.2 Die Lage- und Führungszentrale der PD nimmt zugleich für die an ihrem Sitz befindliche Polizeiinspektion (im Folgenden: PI) die Aufgaben der örtlichen Leitstelle wahr.

2.4.2.3 Soweit eine Regionalleitstelle bei der PD eingerichtet ist, übernimmt diese die Aufgaben der aufgelösten örtlichen Leitstellen im Zuständigkeitsbereich.

2.4.2.4 Die Diensthundführerstaffeln werden in Diensthundführergruppen untergliedert, die zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit grundsätzlich dezentral bereitgehalten werden.

2.4.2.5 Die Reiterstaffeln der PD Braunschweig und Hannover sind landesweit einzusetzen.

2.4.2.6 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP eine „Technische Ermittlungsgruppe Umweltschutz“ als Aufruforganisation vorhalten. Diese ist im Aufgabenbereich Einsatz einer PI anzusiedeln.

2.4.2.7 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP einzelnen PI die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung geschlossener Einheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ (LEO „Leine“-Einheiten) übertragen.

2.4.2.8 Die PD (ausgenommen PD Hannover) richten Regionale Kontrollgruppen als Aufrufeinheiten zur zeitweiligen überörtlichen Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs ein.

2.4.2.9 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP Präventionspuppenbühnen einrichten. Diese sind im Aufgabenbereich Prävention der Polizeibehörde anzusiedeln. Zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit können diese auch disloziert bereitgehalten werden.

2.5 Polizeidienststellen

2.5.1 Einrichtung von Polizeidienststellen

2.5.1.1 Polizeidienststellen der PD sind

- a) die Zentralen Kriminalinspektionen (im Folgenden: ZKI), ausgenommen PD Hannover,
- b) die PI, ihnen zugeordnet die
 - Polizeikommissariate (im Folgenden: PK) und
 - Autobahnpolizeikommissariate (im Folgenden: PK BAB),
- c) die Wasserschutzpolizeiinspektion (im Folgenden: WSPI) in der PD Oldenburg,
- d) die Regionalleitstellen, soweit diese nicht als Dezernatteil angebunden sind,
- e) der Zentrale Kriminaldienst (im Folgenden: ZKD) in der PD Hannover,

f) der ZVD in der PD Hannover sowie

g) die RuH der PD Braunschweig und Hannover.

2.5.1.2 Die in **Anlage 6** aufgeführten Polizeidienststellen sind eingerichtet. Die ZKI und WSPI sind ebenengleich einer PI unterhalb der jeweiligen PD angebunden. Die PK sind den PI zugeordnet. Polizeistationen (im Folgenden: PSt) bzw. Wasserschutzpolizeistationen (im Folgenden: WSPSt) gemäß Anlage 6 sind Organisationseinheiten der PI oder PK. Die Dislozierung von Teilen einer Dienststelle oder Organisationseinheit ist gegenüber dem MI/LPP anzuzeigen.

2.5.2 ZKI

In jeder PD ist eine ZKI eingerichtet. Die ermittelnden Organisationsteile der ZKI sind an einem Standort zu bündeln. Die Besonderheiten der PD Hannover ergeben sich aus Nummer 2.6.

2.5.2.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist als zentrale Dienststelle der PD vorrangig für die Aufgabenbereiche

- Organisierte Kriminalität,
- Bandenkriminalität,
- besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität,
- IuK-Kriminalität im engeren Sinn (Cybercrime) und Korruptionskriminalität, sofern strukturell,
- Finanzermittlungen,
- besondere Fälle des Polizeilichen Staatsschutzes,
- sonstige Kriminalität gemäß Einzelzuweisung, sofern eine zentrale Sachbearbeitung erforderlich ist, und
- einsatz- und ermittlungsunterstützende operative Maßnahmen

zuständig.

2.5.2.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist im Bereich der jeweiligen PD zuständig.

2.5.2.3 Innere Strukturen

Die ZKI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 7**):

- Leitung mit
 - Personal/Aus- und Fortbildung,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
 - Wirtschaftsverwaltung/Innerer Dienst;
- Ermittlungen mit
 - Analysestelle, einschließlich Finanzermittlungsgruppe (FEG),
 - Datenverarbeitungsgruppe sowie den Fachkommissariaten (im Folgenden: FK),
 - FK „Organisierte Kriminalität (OK)/Schwerstkriminalität“,
 - FK „Bandenkriminalität“,
 - FK „Wirtschafts-, Korruptions- und IuK-Kriminalität (Cybercrime)“,
 - Ermittlungseinheit Polizeilicher Staatsschutz,
 - FK „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift“ (nur PD Oldenburg und Osnabrück),
 - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Bremen-Oldenburg (GEBO [nur PD Oldenburg]);
- Operative Maßnahmen mit
 - Mobilem Einsatzkommando (im Folgenden: MEK) — zwei Gruppen —,
 - Führung Vertrauenspersonen,
 - Direktionsfahndung.

2.5.3 PI

2.5.3.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die PI bewältigen eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD,

der ZKI, anderen Behörden oder der PA NI vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch jede PI sicherzustellen.

Die PI führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PK und PSt bzw. WSPSt.

Am Sitz der PI nimmt diese — mit Ausnahme der PI Braunschweig — zugleich die Aufgaben eines PK wahr.

2.5.3.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PI sind in den nach Anlage 6 zugewiesenen Grenzen zuständig. Darüber hinaus sind sie zuständig für die Flächen, die dem Bezirk einer in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeinde durch Verordnung zugewiesen werden. Die PD Hannover hat die Zuständigkeitsbereiche ihrer zugeordneten PI durch eine Rahmenverfügung festgelegt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des MI/LPP.

Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche haben die PD die übergreifenden Zuständigkeiten der PI auf den BAB für BAB-typische polizeiliche Tätigkeiten sowie auf den Binnengewässern für wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten selbst geregelt. Änderungen sind dem MI/LPP anzuzeigen.

2.5.3.3 Innere Strukturen

Eine PI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 8**):

a) Leitung mit

- Präventionsteam,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Personal/Aus- und Fortbildung,
- Wirtschaftsverwaltung mit Werkstätten und
- Innerem Dienst, sofern eingerichtet;

b) ZKD mit Analysestelle, Fahndung sowie den FK

- FK 1 „Straftaten gegen Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit, Sexualstraftaten, Branddelikte“,
- FK 2 „Eigentums- und Rauschgiftdelikte“,
- FK 3 „Wirtschafts- und Betrugsdelikte, Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime)“,
- FK 4 „Staatsschutz“,
- FK 5 „Kriminaltechnik, Datenverarbeitungsgruppe, EDV, Kriminalakten, Kriminaldauerdienst (im Folgenden: KDD)“, sofern eingerichtet,
- FK 6 „Jugendsachen“,
- FK 7 „Verkehr“ (sofern kein Verkehrsunfalldienst [im Folgenden: VUD] eingerichtet ist);

c) Einsatz mit

- Einsatz und Verkehr,
- Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
- Führungs- und Einsatzmittel,
- Verfügungseinheit,
- Einsatz- und Streifendienst (im Folgenden: ESD) mit spezialisierter Tatortaufnahme und integrierter örtlicher Leitstelle, sofern vorhanden,
- ESD auf BAB (im Folgenden: ESD BAB), sofern eingerichtet,
- VUD, sofern eingerichtet.

Die FK können entsprechend den Erfordernissen regionaler Kriminalitätsbrennpunkte und zur Optimierung der Bearbeitungsprozesse binnenstrukturiert werden. Die jeweilige Entscheidung trifft die PI in Abstimmung mit der PD. Entsprechende Regelungen sind dem MI/LPP zu berichten.

Mit Ausnahme der PI am Sitz einer PD ist in jeder PI eine örtliche Leitstelle als Bestandteil des ESD eingerichtet, soweit diese Aufgaben nicht durch eine Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle in der PD wahrgenommen werden.

Die spezialisierte Tatortaufnahme umfasst die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatbefundes an

- Tatorten der schweren und schwersten Kriminalität,
- spurenintensiven Tatorten der mittleren Kriminalität,

- Tatorten, bei denen aufgrund der Begehungsweise von gewerbs- oder bandenmäßig oder überörtlich agierenden Täterinnen oder Tätern ausgegangen werden muss, und an
- Tatorten, die aufgrund des modus operandi besondere Anforderungen an die Tatortaufnahme stellen.

Der ESD am Sitz der PI nimmt diese Aufgaben mit hierfür speziell fortgebildetem Personal rund um die Uhr PI-weit wahr. Die PD können diese Aufgaben auch dem KDD in den PI zuweisen, die in diesem Fall im ZKD, FK 5, einzurichten sind.

Die PD können auf Ebene der PI einen VUD im Aufgabenfeld Einsatz einrichten, sofern durch diese Zentralisierung eine Steigerung der Effektivität und Effizienz bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen erreicht wird. Ein FK 7 ist in diesen Fällen nicht einzurichten. Diese Aufgaben nimmt dann der VUD wahr. Die Einrichtung eines VUD ist dem MI/LPP zu berichten.

2.5.3.4 Ergänzende Regelungen

In jeder PI ist ein Präventionsteam eingerichtet, das mit (zumindest) je einer oder einem Beschäftigten die Funktionen

- der oder des Beauftragten für Jugendsachen,
- der oder des Beauftragten für Kriminalprävention und
- der Verkehrssicherheitsberaterin oder des Verkehrssicherheitsberaters

abdeckt.

Neben seinen Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsbereich übernimmt der ZKD auch die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität am Sitz der PI (mit Ausnahme der PI Braunschweig).

Die Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes sind zentral im FK 4 wahrzunehmen. Sofern es aufgrund der regionalen Gegebenheiten erforderlich ist, kann bei dauerhaften Brennpunkten Personal des FK 4 auch disloziert vorgehalten werden.

Soweit erforderlich, können am Sitz der PI an mehreren Standorten ESD vorgehalten werden, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

Die Dienstabteilungsleiterin oder der Dienstabteilungsleiter (im Folgenden: DAL) oder die Dienstschichtleiterin oder der Dienstschichtleiter (im Folgenden: DSL) des ESD am Sitz der PI vertritt außerhalb der Geschäftszeiten die PI und ist insofern weisungsbefugt gegenüber den zugeordneten Dienststellen. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, bestimmt die PD die Vertretungsregelung i. S. des Satzes 1. Die spezialisierte Tatortaufnahme und die örtliche Leitstelle sind Bestandteil des ESD der PI und unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des DAL oder der oder des DSL; ausgenommen sind der KDD und Leitstellen am Sitz der PD. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, sind die Aufgaben einem dieser ESD für den Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

Aufgabenschwerpunkte der Verfügungseinheiten sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben der spezialisierten Verkehrsüberwachung,
- Durchführung operativer Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung,
- Bewältigung besonderer Einsatzlagen,
- Bewältigung sonstiger Schwerpunktaufgaben nach Lagebeurteilung der PI.

2.5.4 PK

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Polizeipräsenz wird im PK eigenständig „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ versehen. Ein PK verfügt über eine Personalstärke von mindestens 24 Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten (ohne angegliederte PSt).

Sofern am Sitz eines Landkreises keine PI eingerichtet ist, steht die Leiterin oder der Leiter des dortigen PK als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Landkreis zur Verfügung.

2.5.4.1 Sachliche Zuständigkeiten

Das PK ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung

von Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Dienstbezirk zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Die PK führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PSt.

2.5.4.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PD legen die Zuständigkeitsbereiche der ihnen zugeordneten PK fest.

2.5.4.3 Innere Strukturen

Ein PK gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (Schaubild **Anlage 9**):

- Leitung mit Innerem Dienst;
- Kriminal- und Ermittlungsdienst (im Folgenden: KED) mit den Aufgabefeldern (im Folgenden: AF) — Aufzählung nicht abschließend —
 - AF 1 „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“,
 - AF 2 „Eigentums- und Rauschgiftdelikte“,
 - AF 3 „Betrugsdelikte“,
 - AF 4 „Jugendsachen“,
 - AF 5 „Verkehr“;
- ESD.

2.5.4.4 Ergänzende Regelungen

Die Leiterin oder der Leiter eines PK ist verantwortlich für die Präventionsarbeit. Innerhalb des PK kann dabei je nach Aufgabenumfang Präventionsarbeit durch Angehörige des PK als Bestandteil des Hauptamtes und/oder mit Einrichtung entsprechender Dienstposten im Hauptamt wahrgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

Die fachliche Koordination der Präventionsarbeit liegt beim Präventionsteam der PI.

Im KED ist sicherzustellen, dass die AF 1 bis 5 mit mindestens je einer qualifizierten Sachbearbeiterin oder einem qualifizierten Sachbearbeiter abgedeckt werden.

In jedem PK ist kriminaltechnische Kompetenz vorzuhalten. Der Umfang der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile ist abhängig vom jeweiligen örtlichen Bedarf. Sofern erforderlich, sind gesonderte Dienstposten/Arbeitsplätze einzurichten. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt der PD.

Kontaktbereichsdienst ist Aufgabe der Dienststelle vor Ort. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des jeweiligen Hauptamtes. In Gebieten mit vorwiegend urbanem Charakter können Dienstposten für hauptamtliche Kontaktbereichsbeamtinnen oder Kontaktbereichsbeamte eingerichtet werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

2.5.5 PK BAB

Das PK BAB ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf den BAB zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Das PK BAB gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Leitung mit Innerem Dienst,
- KED,
- ESD BAB.

Der KED wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.6 WSPI (nur PD Oldenburg)

2.5.6.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die WSPI bewältigt eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD, der ZKI, anderen Behörden oder der PA NI vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch die WSPI sicherzustellen.

Die WSPI führt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihr zugeordneten WSPSt.

2.5.6.2 Örtliche Zuständigkeiten

Der Dienstbezirk umfasst grundsätzlich

- die zugewiesenen Wasserflächen,
- die Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen sowie
- die Wasserbauten, Schleusen, Kai- und Uferanlagen.

Einzelheiten sind den **Anlagen 13 a und 13 b** zu entnehmen.

2.5.6.3 Innere Strukturen

Die WSPSt gliedert sich wie folgt:

- Leitung,
- Koordinierungsstelle Wasserschutzpolizei (im Folgenden: KoSt WSP), zugleich Stab WSPSt,
- WSP-Leitstelle sowie den
- WSPSt Wilhelmshaven, Emden, Brake und Stade.

2.5.6.4 Ergänzende Regelungen

Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualifikationen für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung, zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auf Länder-, Bundes- und internationaler Ebene, zur Gewährleistung des Vorhaltens erforderlicher Einsatzmittel nach einheitlichem Qualitätsstandard und einer Organisation, die den besonderen Herausforderungen des Einsatzraumes Wasser entspricht, ist eine KoSt WSP eingerichtet; deren Zuständigkeit erstreckt sich auch auf den Bereich WSP-Binnen.

2.5.7 PSt bzw. WSPSt

2.5.7.1 PSt

Die PSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst kann dies auch der ESD sein. Die PSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine PSt ist bei einer PI, einem PK oder einer anderen PSt anzubinden.

Eine PSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.7.2 WSPSt

Die WSPSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Die WSPSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine WSPSt ist — mit Ausnahme der PD Hannover — bei einer PI anzubinden.

Eine WSPSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.6 Besonderheiten bei der PD Hannover

Die PD Hannover ist im Organisationsgefüge der Landespolizei in Teilbereichen gesondert zu betrachten (siehe Schaubild, **Anlage 10**). Die besondere städtische Ausprägung erfordert die zentrale Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die in den anderen PD dezentral bewältigt werden.

Dem Dezernat 12 wird der ZVD angegliedert. Der ZVD unterteilt sich in die Organisationseinheiten

- ESD BAB,
- VUD,
- Spezialisierte Verfügungseinheit (SVE),
- Verkehrsermittlungsdienst (VED) und
- WSPSt.

Der ZVD mit den aufgeführten Organisationseinheiten ist im gesamten Bereich der PD Hannover zuständig. Darüber hinaus nimmt die WSPSt wasserschutzpolizeiliche Aufgaben auch im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig und Göttingen wahr. Die sachliche Zuständigkeit regelt die PD Hannover selbst.

Ferner wird die landesweite Einsatzaufgabe der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen (PASt NI/HB) am Sitz der PD Hannover im Dezernat 12 wahrgenommen.

Darüber hinaus werden weitere Aufgaben, die landesweit im Wesentlichen den PI obliegen, in der PD Hannover zentral im Stab der Direktion wahrgenommen:

- Lage- und Führungszentrale — soweit nicht Regionalleitstelle —,

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Fortbildung,
- Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
- Wirtschaftsverwaltung,
- Führungs- und Einsatzmittel (dezentral auf Ebene der PI nur in geringem Umfang) und
- technische Prävention.

In den PI ist jeweils ein KED – wie in den PK – eingerichtet.

In der PD Hannover ist ein ZKD eingerichtet, in den eine ZKI integriert ist.

Der ZKD (siehe Schaubild, **Anlage 11**) ist eine Polizeidienststelle, steht ebenengleich neben den PI und gliedert sich wie folgt:

- Leitung mit den zentralen Funktionen;
- Fünf Kriminalfachinspektionen (im Folgenden: KFI), die sich in FK gliedern
 - KFI 1 „Straftaten gegen Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit, Sexualstraftaten, Branddelikte“,
 - KFI 2 „Raubdelikte, Bandenkriminalität“,
 - KFI 3 „Wirtschafts-, Betrugs-, Umwelt-, Korruptions- und Amtsdelikte, Finanz- und Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime)“,
 - KFI 4 „Staatschutz“,
 - KFI 5 „KDD, Kriminaltechnik, Fahndung, Kriminalakten, Datenverarbeitungsgruppe“;
- ZKI mit Leitung;
- Ermittlungen mit den FK
 - FK 1 „Organisierte Kriminalität/Schwerstkriminalität“,
 - FK 2 „Milieustrafaten“ und
 - FK 3 „Handeln mit Betäubungsmitteln“;
- Operative Maßnahmen mit
 - MEK mit zwei Gruppen und
 - Führung von Vertrauenspersonen.

2.7 Zusammenwirken in der Kriminalitätsbekämpfung

Die Bearbeitungszuständigkeiten in der Kriminalitätsbekämpfung sind durch Bezugserrlass zu e geregelt.

3. ZPD NI

3.1 Allgemeines

Die ZPD NI ist gemäß § 87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist in Hannover.

3.2 Aufgaben

Die ZPD NI hat die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (im Folgenden: PHuStN), der Landesanalysestelle Verkehr, der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden: IKT), des Fuhrpark- und Einsatzmittelmanagements, des Zentralen Technikbetriebes Kraftfahrzeuge (im Folgenden: KFZ)/Waffen und Einsatzmittel (im Folgenden: WuE)/Kriminaltechnik (im Folgenden: KT), des Medizinischen Dienstes, des Zentralen Fahrdienstes, des Zentralen Diensthundwesens, des Sozialwissenschaftlichen Dienstes sowie des Polizeiorchesters.

Ihr obliegen landesweit Service- und Unterstützungsaufgaben. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt sie auf Ersuchen die Polizeibehörden und die PA NI.

Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit und das Notfallmanagement in der Informationstechnik der Polizei des Landes Niedersachsen. Dieses beinhaltet das funktionale Weisungsrecht zur Festlegung landesweit einheitlicher Normen und Standards im Bereich der IT-Sicherheit sowie des Notfallmanagements in der Informationstechnik und deren Überwachung.

3.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die ZPD NI. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01.

3.4 Innere Struktur

Die ZPD NI gliedert sich wie folgt in Abteilungen und Dezernate (siehe Schaubild, **Anlage 12**):

- 3.4.1 Behördenleitung mit
 - Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“.
- 3.4.2 Abteilung 1 „Personalservice, Finanzen“ mit
 - Dezernat 11 „Personalmanagement“,
 - Dezernat 12 „Recht“,
 - Dezernat 13 „Finanz- und Liegenschaftsmanagement“,
 - Dezernat 14 „Medizinischer Dienst“ (MedD),
 - Dezernat 15 „Sozialwissenschaftlicher Dienst“ (SWD).

Die Abteilung 1 nimmt insbesondere Querschnittsaufgaben für die ZPD NI und landesweite Serviceaufgaben wahr.
- 3.4.3 Abteilung 2 „Einsatz“ mit
 - Dezernat 21 „Einsatzmanagement“,
 - Dezernat 22 „Bereitschaftspolizei“,
 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover,
 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover,
 3. Bereitschaftspolizeihundertschaft Braunschweig,
 4. Bereitschaftspolizeihundertschaft Lüneburg,
 5. Bereitschaftspolizeihundertschaft Göttingen,
 6. Bereitschaftspolizeihundertschaft Oldenburg,
 7. Bereitschaftspolizeihundertschaft Osnabrück, Technische Einsatzeinheiten.

Die Aufgaben der Bereitschaftspolizei und des Zentralen Diensthundwesens werden in der Abteilung 2 wahrgenommen.

Die Bereitschaftspolizei wird zur Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgt zur Unterstützung der Polizeibehörden sowohl des Landes Niedersachsen als auch anderer Bundesländer sowie des Bundes im Rahmen des Artikels 35 Abs. 3, des Artikels 91 Abs. 2 und der Artikel 115 a ff. GG. Sie unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus besonderen Anlässen sowie im täglichen Dienst.

Eine Gliederung erfolgt gemäß Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

In der ZPD NI werden die behördenübergreifenden Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ einschließlich der Trainings der Einsatzeinheiten koordiniert.
- 3.4.4 Abteilung 3 „Mobilität, Einsatzmittel“ mit
 - Dezernat 31 „Fuhrparkmanagement, Einsatzmittel“,
 - Dezernat 32 „Zentraler Technikbetrieb KFZ/WuE/KT“,
 - Dezernat 33 „Zentraler Fahrdienst Niedersachsen“ (im Folgenden: ZFN),
 - Dezernat 34 „PHuStN“.

Zu den Aufgaben gehören die Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie deren zentrale Instandsetzung. Die Abteilung ist verantwortlich für die Rahmenplanung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel auf Basis von Kennzahlensystemen und Standards. Weiterhin werden die Aufgaben des Fuhrparkmanagements, des Schießstättenmanagements, des ZFN und der PHuStN wahrgenommen. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die Führungs- und Einsatzmittel ohne IKT zugewiesen.
- 3.4.5 Abteilung 4 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ mit
 - Dezernat 41 „IKT-Servicemanagement“,
 - Dezernat 42 „IKT-Anwendungen“,

- Dezernat 43 „IKT-Infrastruktur“,
- Dezernat 44 „Digitalfunk“.

Zu ihren Kernaufgaben zählen die Planung, die Entwicklung und der Betrieb sowie die Servicebereitstellung für IKT-Anwendungen und IKT-Infrastruktur. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die IKT zugewiesen.

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (im Folgenden: ASDN) gewährleistet den operativen Betrieb des Digitalfunknetzes im Land für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (im Folgenden: BOS).

Sie hat im eigenen Verantwortungsbereich Richtlinien- und Weisungskompetenz bei der Umsetzung fach- und aufgabenbezogener Vorgaben und Konzepte gegenüber allen BOS.

Die ASDN ist zentrale Ansprechstelle für die Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS), den Bund und die Länder für alle operativ-betrieblichen Themen.

3.5 Geschäftsordnung und -verteilung

Die ZPD NI gibt sich in Anlehnung an die gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung und erstellt auf der Grundlage der Organisationsübersicht einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem MI/LPP zu berichten.

4. LKA NI

4.1 Allgemeines

Das LKA NI ist gemäß § 87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist in Hannover.

4.2 Aufgaben

Das LKA NI nimmt kriminalpolizeiliche Aufgaben auf Landesebene wahr und führt Ermittlungen in schwierigen oder besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen von überregionaler oder sonst herausgehobener Bedeutung durch. Es ist zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei i. S. des § 1 Abs. 2 BKAG.

Entsprechend § 100 Abs. 4 Nds. SOG kann das LKA NI Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung einer Polizeibehörde zur zentralen Bearbeitung zuweisen, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die Aufgabe zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann. Im Rahmen seiner Aufgaben kann das LKA NI fachliche Richtlinien herausgeben, von den anderen Polizeibehörden Auskünfte verlangen sowie entsprechende Akten und sonstige Unterlagen auswerten und Einzelanweisungen erteilen.

Insbesondere nimmt das LKA NI die nachfolgend dargestellten Aufgaben wahr:

4.2.1 Zentralstellenaufgaben

In seiner Zentralstellenfunktion hat das LKA NI insbesondere

- a) die erforderlichen Informationen zu sammeln, auszuwerten und zu steuern,
- b) die niedersächsischen Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden sowie die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
- c) dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten, Informationen und Unterlagen zu übermitteln,
- d) Statistiken zum Kriminalitätsgeschehen einschließlich der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen (im Folgenden: PKS), Kriminalitätslagebilder und Analysen zu erstellen sowie Kriminalitätsbekämpfungsstrategien zu entwickeln,

- e) den Rechtshilfeverkehr und den sonstigen polizeilichen Dienstverkehr in der Kriminalitätsbekämpfung mit ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen für die Polizeibehörden des Landes durchzuführen und zu koordinieren, soweit diese Befugnisse nicht delegiert worden sind,
- f) kriminaltechnische, kriminalwissenschaftliche und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
- g) praxisbezogene kriminologische Forschung in besonderen Bereichen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung zu betreiben sowie kriminalistische Methoden zu entwickeln,
- h) die Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittler zu führen und einzusetzen,
- i) die Zielfahndung gemäß Polizeidienstvorschrift 384.1 zu betreiben, die Direktionsfahndung der Polizeibehörden sowie behörden- und länderübergreifende Fahndungen zu koordinieren,
- j) die polizeiliche Kriminalprävention und die kriminalpolizeiliche Beratung zu koordinieren und in gesondert geregelten Einzelfällen vorzunehmen,
- k) die Bearbeitung von Jugendsachen zu koordinieren,
- l) Zentrale Fachdienststellen für Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Prävention, Jugendsachen und Finanzermittlungen, zur Rauschgiftbekämpfung, Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung, für Interne Ermittlungen und Bekämpfung der IuK-Kriminalität (Cybercrime) sowie zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität zu betreiben,
- m) die Ermittlungen der Polizeibehörden zu koordinieren, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die besondere Bedeutung eine zentrale Koordination erfordert,
- n) behördenübergreifende Observationsaufgaben des polizeilichen Staatsschutzes zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- o) behörden- und länderübergreifende Personenschutzaufgaben gemäß den Polizeidienstvorschriften 129 und 130 (Verschlussachen) zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- p) den behörden- und länderübergreifenden Einsatz MEK und deren Landesbereitschaft zu koordinieren,
- q) den Einsatz der Verhandlungsgruppen zu koordinieren,
- r) Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken im Internet zu betreiben,
- s) Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten gemäß Polizeidienstvorschrift 129 durchzuführen,
- t) Monitoring von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam.

4.2.2 Ermittlungs- und Einsatzaufgaben

Das LKA NI führt polizeiliche Ermittlungen durch im Rahmen der Strafverfolgung

- a) mit ausschließlicher Zuständigkeit in Fällen
 - der Spionage,
 - von NS-Gewaltdelikten,
 - des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen;
- b) soweit eine zentrale Bearbeitung geboten ist, in Fällen von
 - Organisierter Kriminalität,
 - Bandenkriminalität,
 - Rauschgiftkriminalität,
 - Menschenhandel,
 - Falschgeldkriminalität,

- illegalem Waffenhandel,
 - Wirtschaftskriminalität,
 - IuK-Kriminalität (Cybercrime),
 - Umweltkriminalität,
 - Korruptionsdelikten,
 - internen Ermittlungen,
 - Geldwäsche,
 - Staatsschutzkriminalität;
- c) in anderen Fällen, soweit
- das MI/LPP diese anordnet oder ihnen zustimmt,
 - Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen,
 - das Bundeskriminalamt dem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß dem BKAG im Einvernehmen mit dem MI/LPP zuweist,
 - eine andere Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI dies für geboten erachtet.

Diese Aufgaben können auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Verhütung entsprechender Straftaten und/oder Maßnahmen zur Einsatzbewältigung einschließen.

Das LKA NI kann seine Aufgaben nach Absatz 1 Buchst. a und b im Einzelfall einer anderen Polizeibehörde übertragen, soweit eine sachgerechte Aufgabewahrnehmung sichergestellt ist.

4.2.3 Unterstützungsaufgaben

Das LKA NI unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Kriminalitätsbekämpfung durch die Bereitstellung und den Einsatz von besonders qualifiziertem Personal sowie spezieller Technik.

Das LKA NI hat hierbei insbesondere

- a) in besonderen Fällen die Tatortarbeit zu unterstützen,
- b) in besonderen Fällen die Ursachen eines Brandes sowie einer Explosion zu untersuchen,
- c) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen zu entschärfen,
- d) durch den Einsatz spezieller Operativtechnik zu unterstützen und den Technikeinsatz zu koordinieren,
- e) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität in taktischer und technischer Hinsicht zu beraten,
- f) bei der deliktübergreifenden Sicherung und Untersuchung von Produkten und Anlagen der Informationstechnik zu unterstützen,
- g) bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in technischer und methodischer Hinsicht zu unterstützen und den Einsatz der Überwachungstechnik zu koordinieren,
- h) die Fahndung/Recherche in Datennetzen zu betreiben,
- i) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität die Unterstellung von Kräften des Spezialeinsatzkommandos zu gewährleisten,
- j) die „Technischen Ermittlungsgruppen Umwelt“ in chemisch-wissenschaftlichen und kriminaltechnischen Angelegenheiten zu beraten und durch Einsatz mobiler wissenschaftlicher Analysetechnik zu unterstützen.

Ein besonderer Fall i. S. des Absatzes 2 Buchst. a und b ist insbesondere gegeben, wenn

- spezielle Kenntnisse, Mittel oder Methoden erforderlich sind,
- die Tatbegehung besonders schwer nachweisbar oder außergewöhnlich ist oder

- das Ausmaß des Schadens für die Einzelne oder den Einzelnen oder die Allgemeinheit besonders groß ist und/oder wenn der Sachverhalt geeignet ist,
- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen oder
- sonst eine besondere politische Bedeutung zu erlangen.

Des Weiteren unterstützt das LKA NI die Polizeibehörden, wenn

- das MI/LPP es anordnet oder dem zustimmt,
- Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen oder
- eine Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI eine Unterstützung für geboten erachtet.

4.2.4 Sonstige Aufgaben

Das LKA NI nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- ebenenbezogene Bund-Länder-Gremienarbeit,
- Zeugenschutz und Opferschutz i. S. des Bezugserlasses zu f,
- Koordination der Ab- und Zurückschiebungen auf dem Luftweg,
- Führen von Kriminalakten gemäß gesonderter Regelung,
- Mitwirkung bei der Einleitung/Durchführung von Personenfeststellungsverfahren, soweit seine Einrichtungen hierzu notwendig sind oder die Mitwirkung des Bundeskriminalamtes, eines anderen Landeskriminalamtes oder einer ausländischen Polizeidienststelle erforderlich ist.

4.3 Zusammenarbeit

Die Polizeibehörden übermitteln dem LKA NI unverzüglich alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen. Das LKA NI unterrichtet unverzüglich die örtlich zuständigen PD von der Wahrnehmung eigener Ermittlungsaufgaben oder von der Zuweisung von Ermittlungsverfahren an eine PD. Das LKA NI kann Beschäftigte zur Unterstützung der Ermittlungen zu einer PD entsenden sowie bei Bedarf von den Polizeibehörden und der PA NI personelle und sachliche Unterstützung anfordern.

4.4 Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident des LKA NI leitet die Polizeibehörde. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des LKA NI wahr, diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01 und hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Bereich Kriminologische Forschung und Statistik. Sie oder er übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.

4.5 Innere Struktur

Das LKA NI gliedert sich wie folgt (siehe Schaubild, **Anlage 14**):

- Behördenleitung mit Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“ und Kriminologischer Forschung und Statistik (im Folgenden: KFS),
- Abteilung 1 „Personal, Recht und Logistik“,
- Abteilung 2 „Einsatz- und Ermittlungsunterstützung“,
- Abteilung 3 „Analyse, Prävention und Ermittlung“,
- Abteilung 4 „Polizeilicher Staatsschutz“,
- Abteilung 5 „Kriminaltechnisches Institut“.

4.6 Geschäftsordnung und -verteilung

Das LKA NI gibt sich in Anlehnung an die Gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind auch die internen Funktionsabläufe und Kompe-

tenzen der Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE), der Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT) und der KFS zu beschreiben.

Auf der Grundlage der Organisationsübersicht erstellt das LKA NI einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem MI/LPP zu berichten.

5. PA NI

5.1 Allgemeines

Die PA NI wurde am 1. 10. 2007 gemäß § 1 PolAkadG ND als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen errichtet und hat ihren Sitz in Nienburg (Weser) sowie Standorte in Hann. Münden und Oldenburg (Oldenburg).

5.2 Aufgaben

Die PA NI hat die Aufgabe,

- in einem Studiengang für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes auszubilden,
- die Beschäftigten der Polizei des Landes Niedersachsen fort- und weiterzubilden,
- im Rahmen des Master-Studiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes die dem Land Niedersachsen zugeordnete Ausbildung durchzuführen,
- praxisbezogene, den Polizeibereich betreffende Forschungsvorhaben, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, durchzuführen,
- Forschungsaufträge des MI/LPP auszuführen,
- zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen und
- für den Polizeivollzugsdienst zu werben und Auswahlverfahren für die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

Darüber hinaus ist sie für ihr durch Verordnung zugewiesene weitere polizeibezogene Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Forschung zuständig.

5.3 Leitung

Die Direktorin oder der Direktor leitet die PA NI und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Konferenz oder dem lehrenden Personal gemäß dem PolAkadG ND zugewiesen sind. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 der PA NI.

5.4 Innere Struktur

Organe der PA NI sind die Direktorin oder der Direktor (§ 6 PolAkadG ND) und die Konferenz (§ 7 PolAkadG ND).

Gremien der PA NI sind der Beirat und die Studierendenvertretung (§ 8 PolAkadG ND).

Darüber hinaus ergibt sich die derzeitige, selbstgegebene innere Struktur der PA NI aus dem Schaubild der **Anlage 15**.

6. Anbindung von bestellten und beauftragten Personen

Die organisatorische Anbindung bestellter oder beauftragter Personen zur Wahrnehmung innerbetrieblicher Pflichten und Aufgaben richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

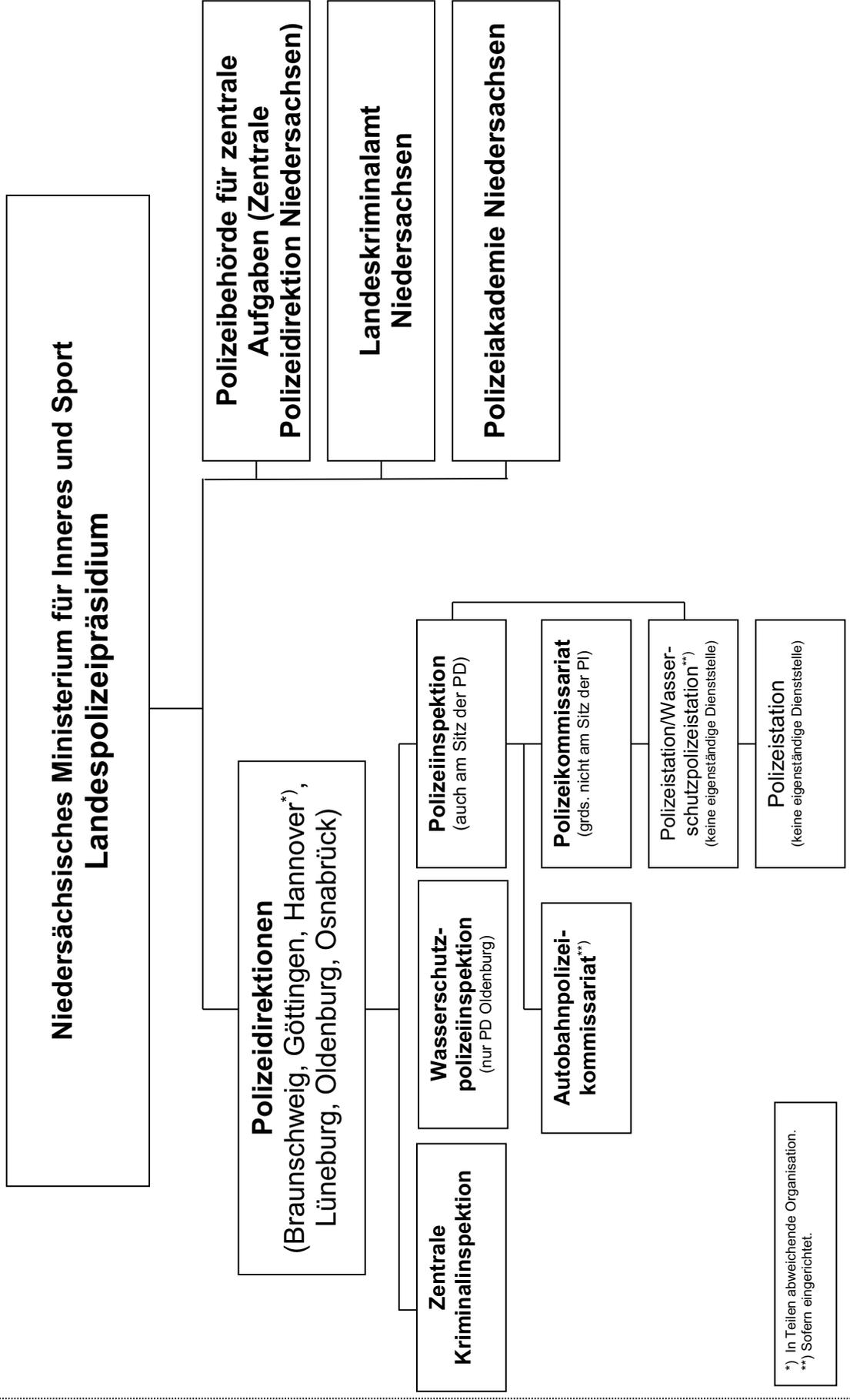
7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 17. 10. 2017 in Kraft. Der Bezugserrlass zu g tritt mit Ablauf des 16. 10. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

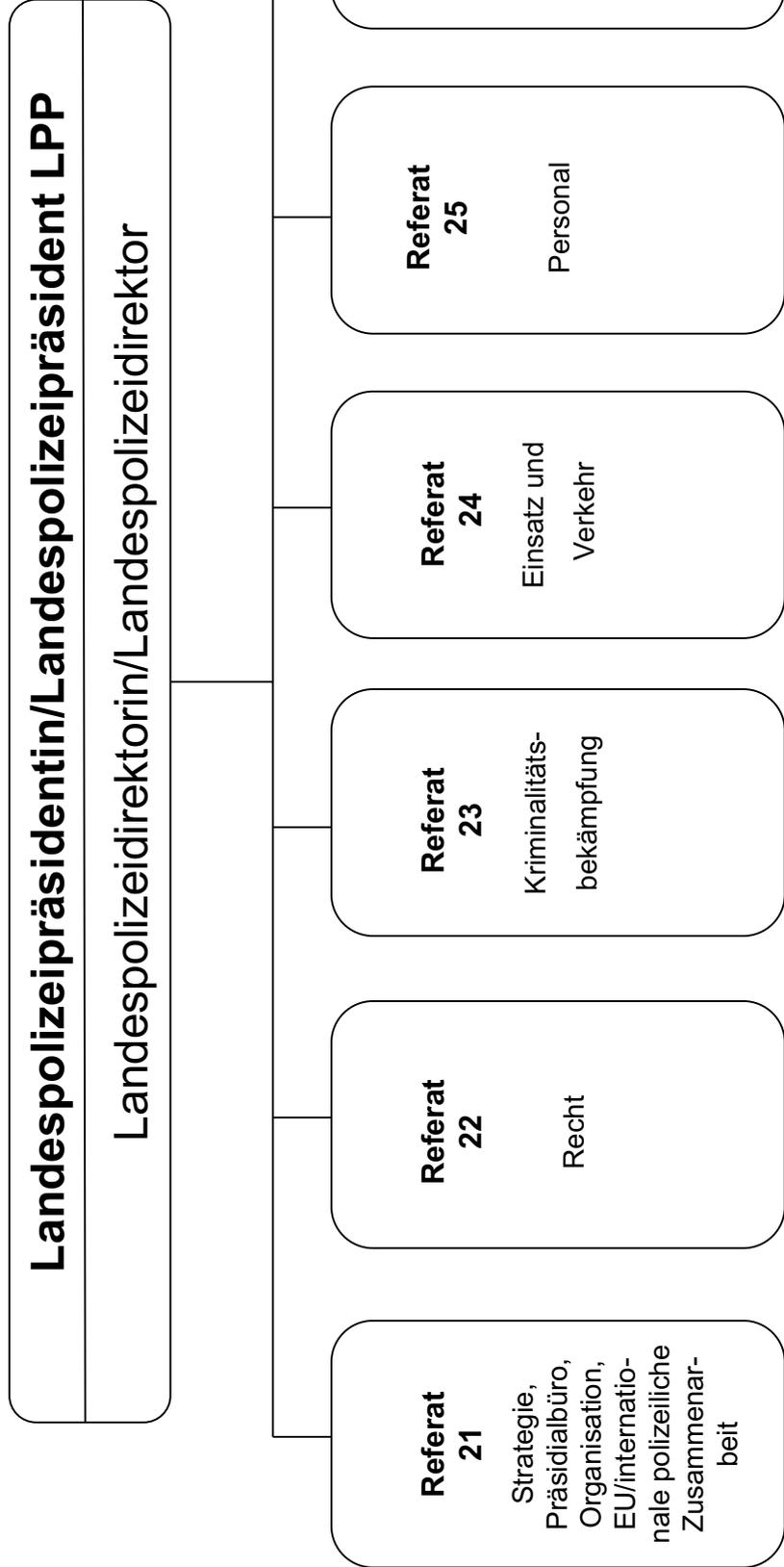
Nachrichtlich:
An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen (Schematische Darstellung)

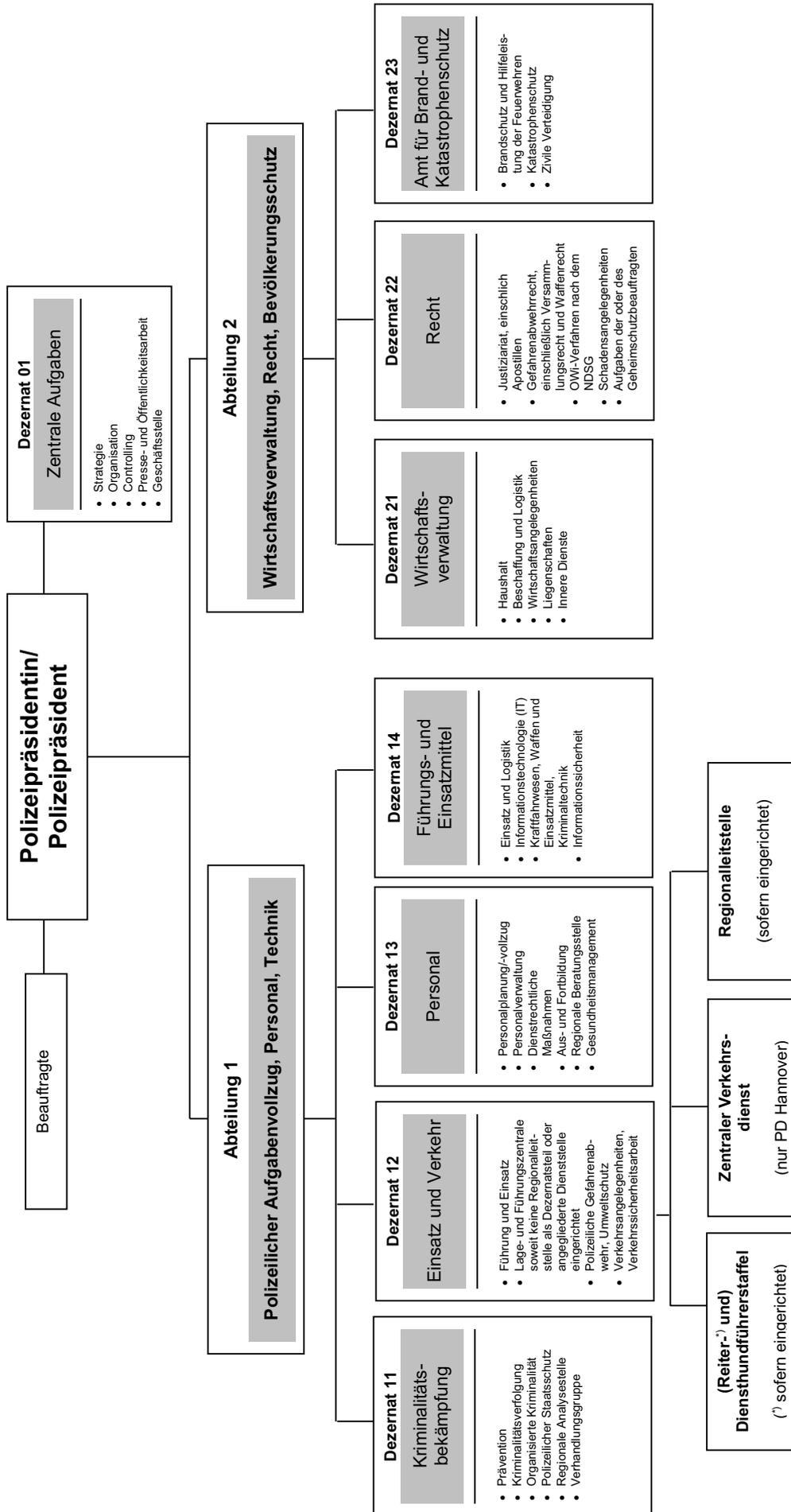


*) In Teilen abweichende Organisation.
**) Sofern eingerichtet.

Landespolizeipräsidium (LPP)



Polizeidirektion



Anlage 4 a

(Stand: 10/2017)

Besondere Aufgabenzuweisung Bundesautobahn

Die PD nehmen polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich anderer PD und Bundesländer wie folgt wahr:

1. PD Göttingen

Im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig:

- auf der BAB 7 von km 211,9 bis km 225,7 (Landkreis Goslar),
- auf der BAB 39 von km 202,5 bis km 204,5 (Landkreis Wolfenbüttel);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 162,5 bis km 166,09 (Region Hannover);

in Hessen:

- auf der BAB 7 zwischen km 281,870 und km 284,160,
- auf der BAB 38 zwischen km 4,661 und km 5,952 im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke;

in Thüringen:

- auf der BAB 38 von der Landesgrenze (km 12,967) bis zur Anschlussstelle Arenshausen (km 15,569) im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke.

2. PD Hannover

Im Zuständigkeitsbereich der PD Göttingen:

- auf der BAB 2 von km 253,5 bis km 279,15 (Landkreis Schaumburg).

3. PD Lüneburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 1 von km 87,485 bis km 87,671 (Landkreis Verden);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 113,0 bis km 116,2 (Region Hannover).

4. PD Oldenburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Lüneburg:

- auf der BAB 27 von km 21,9 bis km 10,642 (Landkreis Heidekreis);

in Bremen:

- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (km 56,622) und der Anschlussstelle Sebaldsbrück (km 58,181) sowie
- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen im Bereich der Anschlussstelle Bremerhaven Wulsdorf (km 121,052) und der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (km 134,552).

5. PD Osnabrück

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 28 von km 47,461 bis km 53,007 (Landkreis Ammerland),
- auf der BAB 1 von km 201,968 bis km 187,95 (Landkreis Vechta);

in Nordrhein-Westfalen:

- auf der BAB 30 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 103,788) und der Anschlussstelle Rödinghausen (km 104,004),
- auf der BAB 31 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 83,080) und der Anschlussstelle Ochtrup-Nord (km 80,900)
- auf der BAB 33 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 87,907, entspricht auch km 62,340) und der Anschlussstelle Borgholzhausen (km 91,145, entspricht auch km 58,530).

6. PD Braunschweig

Im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 2 von km 195,401 bis km 197,300 (Region Hannover).

Anlage 4 b

(Stand: 10/2017)

Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Binnenland

	Dienstbezirke
PD Göttingen PI Nienburg/ Schaumburg	<ul style="list-style-type: none"> – Oberweser von Bad Karlshafen (km 44,86) bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 171,86), – Mittelweser von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 240,75) bis Eisenbahnbrücke Dreye ausschließlich (km 357,21), – Aller vom Mühlenwehr in Celle (km 0,25) bis zur Weser, – Hamme von Neu-Helgoland bei Worpswede bis zur Schleuse Ritterhude (einschließlich), – Dümmer.
PD Hannover ZVD	<ul style="list-style-type: none"> – Mittellandkanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 106,27) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt (km 258,66) mit den Stichkanälen in Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim, Salzgitter und dem Verbindungskanal zur Leine, – Leine von der Ihme bis zur Aller mit dem Verbindungskanal Schneller Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Ihme, – Ihme bis zur Leine, – Steinhuder Meer.
PD Lüneburg PI Lüneburg/ Lüchow- Dannenberg/ Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> – Elbe-Seitenkanal, – Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe, – Jeetzel von der Nordwestkante der Drawehnerortorbrücke in Hitzacker bis zur Elbe, – Elbe von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen bis zur Schleuse Geesthacht und der Staustufe Geesthacht einschließlich der Schleuse und der Staustufe sowie der Häfen Lauenburg und Geesthacht.
PD Osnabrück PI Emsland/ Grafschaft Bentheim	<ul style="list-style-type: none"> – Dortmund-Ems-Kanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 121,87) bis Papenburg (km 225,82), – Ems von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 51,883) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Gleesen (km 82,6), – Ems ab Hanekenfähr (km 84,41) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Meppen (km 124,10), – Hase von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals in Meppen bis zum Dortmund-Ems-Kanal, – Haren-Rütenbrock-Kanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Staatsgrenze Deutschland/Niederlande, – Küstenkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Schleuse Oldenburg ausschließlich, – Elisabethfehnkanal.

Anlage 4 c
(Stand: 10/2017)

Aufgabenzuweisung Brandschutz

Die PD — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz — sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben des Brandschutzes zuständig:

1. Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nach § 6 Abs. 2 NBrandSchG,
2. Anerkennung von betrieblichen Feuerwehren als Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG,
Ausnahme:
Die Anerkennung von betrieblichen Feuerwehren als Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG für landeseigene Einrichtungen behält sich das Fachministerium vor.
3. Entgegennahme von Anzeigen über die Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters einer Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 2 NBrandSchG,
4. Verpflichtung wirtschaftlicher Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen nach § 16 Abs. 4 NBrandSchG,
5. Überwachung nach § 16 Abs. 6 NBrandSchG
 - a) des Vorliegens der Voraussetzungen der Anerkennungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG und
 - b) der Einhaltung der Anordnungen nach § 16 Abs. 3 NBrandSchG,
6. Zustimmung zu öffentlich-rechtlichen Verträgen bei der Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren nach § 18 Abs. 1 Satz 3 NBrandSchG,
7. Erteilung von Weisungen an die Kommunen, Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters und Übernahme der Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG,
8. Zuweisung der Feuerschutzsteuer (zweckgebundener Anteil der Kommunen),
9. Verleihung von Feuerwehrereichen an Angehörige der Werkfeuerwehren,
10. Prüfung der Voraussetzung und Zustimmung für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen durch die Kommunen,
11. Überprüfung kommunaler Ausbildungsstellen,
12. Erteilung von Befreiungen nach § 6 Abs. 2 FwVO und
13. Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 FwVO.

Neben dem MI nehmen die PD — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —

- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG die Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NBrandSchG,
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NBrandSchG die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen, und
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NBrandSchG die Überprüfung der Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft

wahr.

Die PD Oldenburg — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit für den wasserseitigen Brandschutz zuständig.

Die PD Lüneburg — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — setzt als koordinierende Stelle die Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. auf Anforderung der jeweiligen PD ein.

Die PD Hannover — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit zuständig für

- die Beschaffung von Feuerwehrereichen und deren Verteilung an die Bedarfsträger,
- die Durchführung der Imagekampagne zur Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren und
- die Förderung zentraler Brandschutzorganisationen.

Aufgabenzuweisung Katastrophenschutz

Die Polizeidirektion Osnabrück — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Katastrophenschutz zuständig. Ihr obliegen zugleich die Aufgaben einer geschäftsführenden Koordinierungsstelle des MI für den grenzüberschreitenden Katastrophenschutz.

Anlage 5
(Stand: 10/2017)

Mustergeschäftsverteilungsplan — PD —

Ordnungszahl	Beauftragte
B1	Gleichstellungsbeauftragte
B2	Fachkraft für Arbeitssicherheit
B	Weitere Beauftragte

Ordnungszahl	Dezernat 01 — Zentrale Aufgaben —
1	Strategie/Organisation/Controlling
1.1	Erarbeitung und kontinuierliche Fortentwicklung einer Behördenstrategie einschließlich Zielvereinbarungen
1.2	Initiierung und Begleitung von Organisationsentwicklungsprozessen, Qualitäts- und Wissensmanagement
1.3	Vorhalten und Fortschreibung des strategischen Lagebildes
1.4	Aufstellen und Pflege eines Berichtswesens
1.5	Aufbauorganisation
1.6	Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Geschäftsabläufe
1.7	Geschäftsprüfungen
1.8	Grundsätze der Personalbemessung und -verteilung (Stärken der Dienststellen)
1.9	Einrichtung von Dienstposten und Arbeitsplätzen
1.10	Übergreifende Controllingangelegenheiten
1.11	Internationale polizeiliche Zusammenarbeit Hinweis: Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück (Regionale Verbindungsstelle — RVSt —)
2	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2.1	Pressestelle
2.2	Interne Öffentlichkeitsarbeit
2.3	Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe
3	Geschäftsstelle
3.1	Koordinierung der Geschäftsabläufe der PD
	Dezernat 11 — Kriminalitätsbekämpfung —
1	Prävention
1.1	Grundsätzliche Ausrichtung der Prävention
1.2	Präventionskonzepte und -maßnahmen
1.3	Koordination und fachliche Beratung der Präventionsteams
1.4	Präventionspuppenbühne
2	Kriminalitätsverfolgung
2.1	Koordination und Steuerung der Kriminalitätsbekämpfung, Rahmenvorgaben, Zuweisung von Ermittlungsverfahren/zentraler Ermittlungsführung in allen Kriminalitätsbereichen
2.2	Erstellung inspektionsübergreifender Konzepte Koordination inspektionsübergreifender Einsätze
2.3	Besondere operative Maßnahmen; Aussagegenehmigungen
2.4	Grundsatzangelegenheiten Verdeckte Ermittlerinnen/Verdeckte Ermittler/Vertrauenspersonen (VE/VP)

2.5	Angelegenheiten des Mobilen Einsatzkommandos (MEK)
2.6	Angelegenheiten von Sonderkommissionen, Mordkommissionen und Ermittlungsgruppen
2.7	Polizeiliche Rechtshilfe, Überwachung der Telekommunikation (TKÜ), Geldzuwendungen an Dritte, Auslobungen
2.8	Personenbezogene Sammlungen und Dateien, KpS-Auskunfts- und KpS-/ED-Vernichtungsanträge
2.9	Polizeiliche Kriminalstatistik
2.10	Koordination Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)
2.11	Koordination Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)
3	Organisierte Kriminalität (OK)
3.1	OK-Angelegenheiten
3.2	Fachliche Beratung der PI in OK-Angelegenheiten
3.3	Grundsatzangelegenheiten VE/VP
3.4	Angelegenheiten des MEK
4	Polizeilicher Staatsschutz
4.1	Koordination des Polizeilichen Staatsschutzes, Präventions- und Repressionskonzepte bei politisch motivierter Kriminalität, Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzdienststellen/Nachrichtendiensten
4.2	Gefährdungsanalysen, Gefahrenermittlungsmaßnahmen, Personen- und Objektschutzaufgaben
4.3	Meldedienste
4.4	ISA Castor (nur PD Lüneburg)
4.5	VS-Registratur
5	Regionale Analysestelle – RAST – (Auswertung, Analyse und Lagebild)
5.1	Sicherheits- und Kriminalitätslage
	– Allgemeine Kriminalität
	– Organisierte Kriminalität
	– Staatsschutzkriminalität
5.2	Erstellung, Fortschreibung und Fortentwicklung von periodischen und anlassbezogenen Lagebildern und Analysen auf regionaler und überregionaler Ebene
5.3	Strategische Auswertung und operativer Analyseservice (einschließlich Koordinierung)
5.4	Initiierung und Koordinierung regionaler Auswerte- und Analysevorhaben, Unterstützung bei der Initiierung und/oder Durchführung landesweiter Projekte
6	Geschäftsführung Verhandlungsgruppe (VG)
6.1	Koordination der Arbeit der Verhandlungsgruppe
6.2	Umsetzen landesweiter Regelungen/Schnittstellenfunktion zwischen den PI, Behörden und Einrichtungen auf Landesebene (andere VG/Spezialeinheiten)
6.3	Beratung potenzieller Opfer von Entführungen, Geiselnahmen und herausragenden Erpressungen
	Dezernat 12 – Einsatz/Verkehr –
1	Führung und Einsatz
1.1	Planung und Koordinierung des Einsatzes einschließlich besonderer Einsatzlagen und der polizeilichen Präsenz
1.2	Aufbau der Führungsstäbe einschließlich der Ablauforganisation für besondere Lagen (BAO); Anlage und Durchführung von Übungen
1.3	Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ (LEO-Leine)
1.4	Koordinierung und Bereitstellung von Personal, Material sowie Führungs- und Einsatzmitteln des kriminalpolizeilichen und/oder verkehrspolizeilichen Einsatzes sowie für besondere Einsatzlagen
1.5	Auswertung polizeilicher Einsätze
1.6	Begehung der Justizvollzugsanstalten
1.7	Sicherheitspartnerschaften
1.8	Sport und Sicherheit
1.9	Schutzmaßnahmen
2	Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle
2.1	Lage- und Führungszentrale
2.1.1	Einsatz- und Notrufmanagement
2.1.2	Führung, Koordination und Unterstützungsleistung bei polizeilichen Soforteinsätzen
2.1.3	Fahndungsleitstelle
2.1.4	Zentralstelle für die Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und ggf. Steuerung von Informationen
2.2	Regionalleitstelle in Form eines Ein- oder Zwei-Standortmodells
2.2.1	Zentrales Notrufmanagement
2.2.2	Einsatzbearbeitung durch Einsatzdisposition, -koordination, -dokumentation in Abstimmung mit den Einsatzverantwortlichen vor Ort
2.2.3	Einsatzbegleitender Service
2.2.4	Aufbau und Vorbereitung einer zentralen Führungsübernahme in BAO-Lagen
2.2.5	Unterstützung der Polizeiinspektionen bei der Vorbereitung und Bewältigung von BAO-Lagen
2.2.6	Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück – Regionale Verbindungsstelle (RVSt)
3	Polizeiliche Gefahrenabwehr/Umweltschutz
3.1	Planung und Koordination allgemeiner polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen Entwicklung von Gefahrenabwehrkonzepten (u. a. 12. BlmSchV – Störfall-Verordnung)
3.2	Besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen und -konzepte, polizeilicher Katastrophenschutz
3.3	Organisation und Einsatz der Technischen Ermittlungsgruppe Umweltschutz (TEGU)
4	(Reiter- und) Diensthundführerstaffel Hinweis: Reiterstaffeln nur bei den PD Braunschweig und Hannover
5	Zentraler Verkehrsdienst (nur PD Hannover)
5.1	Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben (nur PD Hannover)
6	Verkehrsangelegenheiten/ Verkehrssicherheitsarbeit
6.1	Verkehrssicherheitslagebild, Verkehrsanalyse
6.2	Koordinierung und Unterstützung von herausragenden Verkehrseinsätzen
6.3	Koordinierung der Verkehrssicherheitsarbeit, Verkehrsunfallprävention
6.4	Initiierung und Koordinierung überregionaler Verkehrsüberwachungsaktionen; Koordination der Arbeit der Regionalgruppen

6.5	Mitwirkung im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zum Groß- und Schwerlastverkehr
6.6	Koordination der polizeilichen Aufgabewahrnehmung auf den Bundesautobahnen
6.7	Polizeiliche Mitwirkung bei Verkehrsplanung und -technik, Raumordnung, Flächennutzung und Bauleitplanung
7	Einsatzaufgaben „Castor“ (nur PD Lüneburg)
8	Einsatzaufgabe „Personenauskunftsstelle (PAST) Niedersachsen/Bremen“ (nur PD Hannover)
	Dezernat 13 – Personal –
1	Allgemeine Personalangelegenheiten
1.1	Grundsatzangelegenheiten einschließlich IT-Zugangsberechtigungsvergabe, -Erfassung und Datenpflege
1.2	Personalentwicklungskonzepte
1.3	Frauenförderung
1.4	Betriebliches Eingliederungsmanagement
1.5	Gesundheitsmanagement
1.6	Audit berufundfamilie
1.7	Dienstposten, Arbeitsplätze (Bewertung/Vollzug)
2	Personalplanung/-vollzug
2.1	Bedarfserhebung und Personalverteilung
2.2	Personalauswahl (Ernennung, Beförderung, Dienstpostenbesetzung, Höhergruppierung, Laufbahnwechsel)
2.3	Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen
2.4	Planstellenbewirtschaftung/Personalkostenbudgetierung
2.5	Beamtenrechtliche Widerspruchsverfahren Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz
2.6	Beurteilungswesen Koordination und Maßstabsüberwachung der Beurteilungsverfahren in der PD
2.7	Nachwuchswerbung
2.8	Einstellungsverfahren
3	Personalverwaltung
3.1	Personalaktenführung
3.2	Arbeitszeit/Urlaub
3.3	Dienst-/Arbeitsfähigkeit
3.4	Nebentätigkeiten Annahme von Belohnungen und Geschenken
3.5	Beendigung der Probezeit, Anstellung auf Lebenszeit Dienstzeitberechnungen und Jubiläen
3.6	Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
3.7	Rechtsschutzangelegenheiten
4	Dienstrechtliche Maßnahmen
4.1	Beschwerdeangelegenheiten
4.2	Disziplinarangelegenheiten und arbeitsrechtliche Maßnahmen
4.3	Belobigungen und Anerkennungen
4.4	Strafantragsrecht der oder des Dienstvorgesetzten
5	Aus- und Fortbildung
5.1	Aufstiegsausbildung
5.2	Koordination berufspraktischer Studienzeiten; Referendariate Praktika der Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler, Berufs- und Schülerpraktika

5.3	Mitwirkung bei und Umsetzung der Grundstruktur des Gesamtfortbildungskonzepts Mitarbeit im Fortbildungsausschuss
5.4	Fortbildungsbedarfserhebung, Planung und Koordinierung Spezialfortbildungen und Systemisches Einsatztraining (SET)
5.5	Sport
6	Regionale Beratungsstelle
6.1	Beratung/Betreuung bei Einsatzlagen Krisenintervention
6.2	Beratung in besonderen persönlichen Problemsituationen
6.3	Unterstützung bei Konfliktmanagement/ Coaching
	Dezernat 14 – Führungs- und Einsatzmittel –
1	Einsatz und Logistik
1.1	Grundsatzangelegenheiten/Einsatzplanung/ -koordination/Bedarfsplanung
1.2	Querschnittsaufgaben VS/Krypto-Angelegenheiten (technische Übertragung)
1.3	Logistik/Bestandsnachweis
1.4	Funk: Aufbau, Betrieb und Einsatz Digitalfunk, Abwicklung Analogfunk, Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB)
1.5	Notruf-/Überfall-, Einbruchmeldeanlagen- Angelegenheiten (ÜEA)
2	Informations- und Kommunikations- technologie (IKT)
2.1	Technik/Netze/Service
2.2	DV-Anwendung/-Organisation
3	Kraftfahrwesen, Waffen und Einsatzmittel/ Kriminaltechnik (WuE/KT)
3.1	Fuhrparkmanagement
3.2	WuE/KT-Angelegenheiten
3.3	Verkehrstechnik (VT)
3.4	Fahrdienst
3.5	Sachverständigen-/Prüferaufgaben
4	Informationssicherheit
4.1	Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten
4.2	Erstellung von Sicherheitsberichten
4.3	Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen
	Dezernat 21 – Wirtschaftsverwaltung –
1	Haushalt
1.1	Haushaltsaufstellung
1.2	Haushaltsausführung
1.3	Haushaltsüberwachung einschließlich Bearbeitung von Prüfungsbeanstandungen des LRH
1.4	Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO
2	Beschaffung und Logistik
2.1	Planung und Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen in den Bereichen Geräte, Bekleidung und Verbrauchsmaterial einschließlich Wirtschaftlichkeitsanalysen
2.2	Koordination der Bestandsverwaltung
3	Wirtschaftsangelegenheiten
3.1	Personalbezogene Sachausgaben

3.2	Gebühren und Auslagen, Kostenrecht, Verwargelder
3.3	Einsätze der Polizei Versorgung und Ausstattung
3.4	Konzeptionelle Planung und Organisation des Stabsbereichs 3 der BAO
3.5	Verwertung und Veräußerung von Dienst-Kfz und sonstigen Vermögensgegenständen
4	Liegenschaften
4.1	Erstellen von Raumbedarfs- und Belegungsplänen einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnungen
4.2	Große und kleine Baumaßnahmen, Bauunterhaltung, bauliche Sicherungsmaßnahmen
4.3	Verhandlungen mit Staatlichem Baumanagement, Landesliegenschaftsfonds und LPP
4.4	Auswahl und Anmietung von Diensträumen, Gebäuden, Sportstätten und Geräten
4.5	Auswahl, Anmietung und Bewirtschaftung von Dienst- und Landesmietwohnungen
4.6	Bewirtschaftung und Pflege von Liegenschaften, Wartung von Geräten
5	Innere Dienste
5.1	Allgemeine Verwaltungs- und Serviceaufgaben (Bücherei, Poststelle, Druckerei usw.)
	Dezernat 22 — Recht —
1	Justizariat
1.1	Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten einschließlich Mahnverfahren, ausgenommen beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren erster Instanz
1.2	Widerspruchsverfahren außer beamtenrechtlichen Verfahren
1.3	Beratung der Dezernate in grundsätzlichen Rechtsfragen des Aufgabenvollzugs, in Zivilrechtsfragen, bei Vertragsabschlüssen, der Übernahme von Verbindlichkeiten und außergerichtlichen Regelungen von Ersatzansprüchen
1.4	Beratung der Dezernate in förmlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten
1.5	Prüfung von Verfahrenskosten
1.6	Beglaubigung von inländischen öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland (Legalisations- und Apostillenverfahren)
1.7	Aufgaben nach den internationalen Amtshilfeabkommen; Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen (nur PD Lüneburg)
2	Gefahrenabwehrrecht
2.1	Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem Nds. SOG, Einzelfälle
2.2	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte
2.3	Waffenrecht

2.4	Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde
2.5	Vollzug von Vereins- und Parteiverboten
3	Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 NDSG
4	Schadensangelegenheiten
4.1	Schadensersatzansprüche
4.2	Schadenshaftung
4.3	Entschädigungsansprüche
4.4	Sachschäden nach dem NBSG
4.5	Regressprüfungen
5	Geheimsschutzbeauftragte/ Geheimsschutzbeauftragter
5.1	Materieller Geheimsschutz (nur PD)
5.2	Personeller Geheimsschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)
	Dezernat 23 — Amt für Brand- und Katastrophenschutz —
1	Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
1.1	Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
1.2	Vorbeugender Brandschutz
1.3	nur PD Oldenburg: Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit)
1.4	nur PD Lüneburg: Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung anderer PD, Abwicklung und Abrechnung (landesweite Zuständigkeit)
1.5	nur PD Hannover: — Beschaffung von Feuerwehrhelfenzeichen und deren Verteilung an die Bedarfsträger — Durchführung der Imagekampagne zur Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren — Förderung zentraler Brandschutzorganisationen (landesweite Zuständigkeiten)
1.6	Haushalt (Landeshaushalt für die Kapitel 0302 und 0307 sowie Bundeshaushalt für den Katastrophenschutz)
2	Katastrophenschutz
2.1	Katastrophenschutz nach dem NKatSG
2.2	Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem ZSKG
2.3	nur PD Osnabrück: Zusammenarbeit mit den Niederlanden
2.4	nur PD Hannover: Förderrichtlinie Ausstattung und Ausbildung der privaten Organisationen (landesweite Zuständigkeit)
2.5	Wehrrecht
2.6	Militärische Angelegenheiten
2.7	Zivile Verteidigung

Anlage 6
(Stand: 10/2017)

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*
Polizeidirektion Braunschweig		PI Wolfsburg/Helmstedt (mit Sitz in Wolfsburg) PSt Fallersleben PSt Vorsfelde PK Helmstedt PSt Grasleben PSt Süplingen PSt Velpke PK Königsutter PSt Lehre PK Schöningen PSt Büddenstedt PSt Jerxheim	Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt
ZKI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)		Polizeidirektion Göttingen	
RuH Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)		ZKI Göttingen (mit Sitz in Hildesheim)	
PI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig) PK BAB Braunschweig PK Mitte PK Nord PSt Querum mit PSt Volkmarode und PSt Waggum PSt Watenbüttel PSt Wenden PK Süd PSt Heidberg mit PSt Rünigen und PSt Südstadt PSt Lehndorf	Stadt Braunschweig	PI Göttingen (mit Sitz in Göttingen) PSt Bovenden mit PSt Adelebsen PSt Friedland mit PSt Gleichen PSt Rosdorf PK Duderstadt PSt Ebergötzen PSt Gieboldehausen PK Hann. Münden PSt Dransfeld PSt Staufenberg	Landkreis Göttingen
PI Gifhorn (mit Sitz in Gifhorn) PSt Weyhausen mit PSt Westerbeck PK Meine PSt Isenbüttel PK Meinersen PSt Wesendorf PK Wittingen PSt Hankensbüttel PSt Brome	Landkreis Gifhorn	PI Hameln-Pyrmont/Holzminden (mit Sitz in Hameln) PSt Emmerthal PSt Hessisch Oldendorf PK Bad Münder PSt Coppenbrügge PSt Salzhemmendorf PK Bad Pyrmont PSt Aerzen PK Holzminden PSt Bevern PSt Bodenwerder mit PSt Polle PSt Boffzen PSt Stadtoldendorf mit PSt Delligsen und PSt Eschershausen	Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Holzminden
PI Goslar (mit Sitz in Goslar) PSt Langelsheim PSt Liebenburg PK Bad Harzburg PSt Vienenburg PK Oberharz PSt Altenau PSt Braunlage mit PSt St. Andreasberg PSt Hahnenklee PSt Wildemann PK Seesen PSt Lutter am Barenberge PSt Rhüden	Landkreis Goslar	PI Hildesheim (mit Sitz in Hildesheim) PSt Diekholzen PK Alfeld PSt Duingen PSt Freden PSt Sibbesse PK Bad Salzdorf PSt Bockenem mit PSt Holle PSt Lamspringe PSt Schellerten mit PSt Söhlde PK Elze PSt Gronau PK Sarstedt PSt Algermissen PSt Giesen PSt Harsum PSt Nordstemmen	Landkreis Hildesheim
PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel (mit Sitz in Salzgitter) PSt Salzgitter-Thiede mit PSt Salzgitter- Watenstedt PK Peine PSt Edemissen mit PSt Wendeburg PSt Ilsede mit PSt Hohenhameln PSt Vechelde mit PSt Lengede PK Salzgitter-Bad PSt Baddeckenstedt PSt Salzgitter- Gebhardshagen PK Wolfenbüttel PSt Cremlingen mit PSt Sickte PSt Schladen mit PSt Börßum PSt Schöppenstedt mit PSt Remlingen	Stadt Salzgitter, Landkreis Peine, Landkreis Wolfenbüttel	PI Nienburg/Schaumburg (mit Sitz in Nienburg) PSt Hoya mit PSt Eystrup PSt Marklohe mit PSt Liebenau und PSt Rohrsen	Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PSt Steimbke WSPSt Nienburg PK Bad Nenndorf PSt Lauenau PSt Rodenberg PK Bückeberg PSt Bad Eilsen PSt Nienstadt PSt Obernkirchen PK Rinteln PSt Rehren PK Stadthagen PSt Hagenburg PSt Lindhorst PSt Niedernwöhren PK Stolzenau PSt Landesbergen PSt Rehburg-Loccum PSt Steyerberg PSt Uchte		PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst	
PI Northeim/Osterode (mit Sitz in Northeim) PSt Nörten-Hardenberg mit PSt Hardeggen PSt Katlenburg-Lindau PSt Moringen PK Bad Gandersheim PSt Kalefeld PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PSt Kreinsen PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde	Landkreis Northeim, Landkreis Osterode am Harz	PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld	
		PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken	
		Polizeidirektion Lüneburg	
		ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)	
		PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede und PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Hermannsburg PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)	Landkreis Celle
		PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen/Luhe PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen/Luhe PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf PSt Neu Wulmstorf	Landkreis Harburg
		PI Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (mit Sitz in Lüneburg) PSt Adendorf PSt Bardowick mit PSt Reppenstedt PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf WSPSt Scharnebeck PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel	Landkreis Lüneburg, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Uelzen
		PI Burgdorf (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel PSt Altwarmbüchen PK Langenhagen PK Lehrte PSt Sehnde PK Mellendorf	Region Hannover
		PI Garbsen (mit Sitz in Garbsen) PSt Berenbostel PK Barsinghausen PK Neustadt PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude	
		PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz	

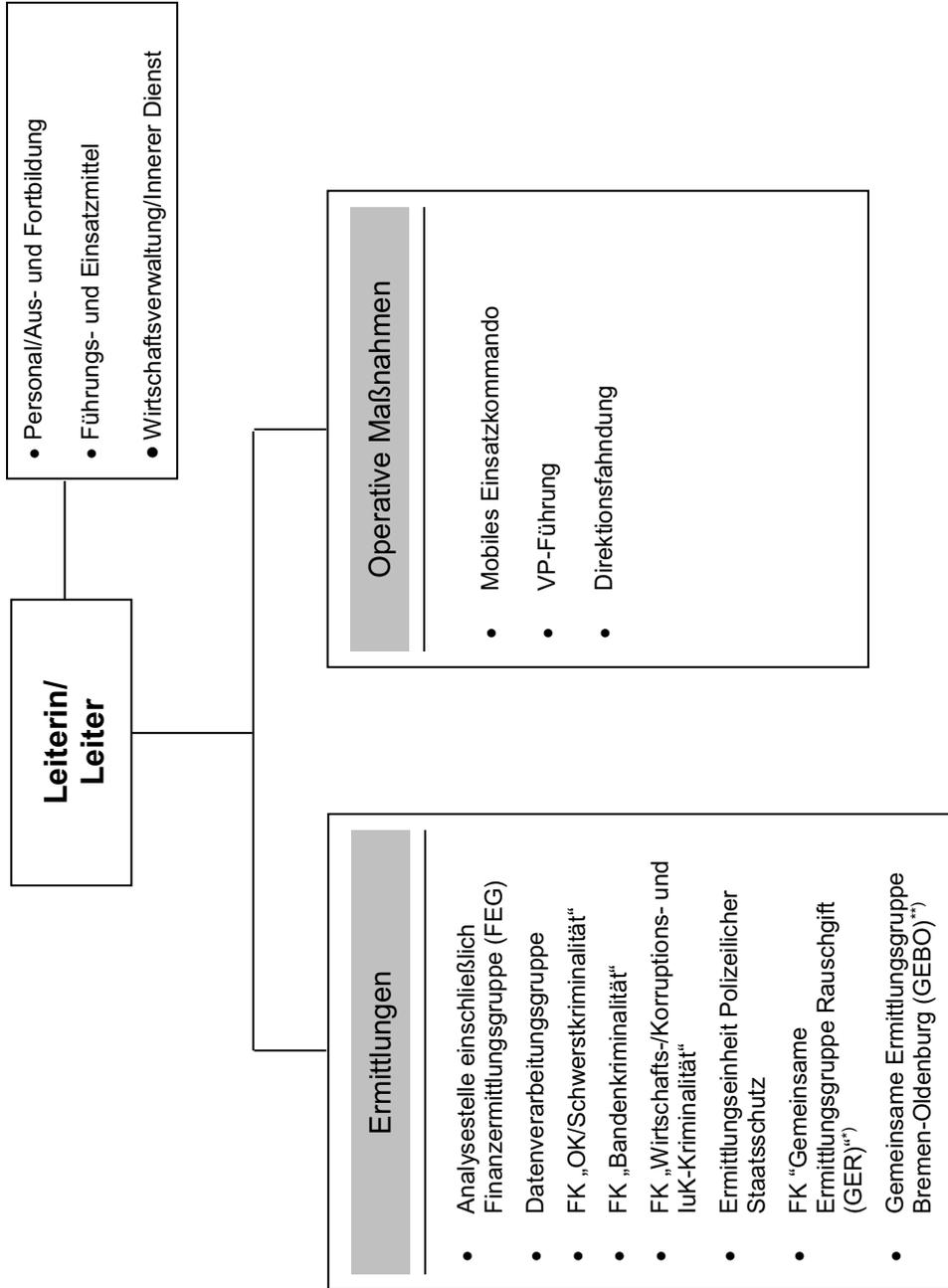
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg	
PI Rotenburg (mit Sitz in Rotenburg [Wümme]) PSt Bothel PSt Fintel PSt Scheefel PSt Sottrum PSt Visselhövede PK Bremervörde PSt Gnarrenburg PSt Oerel PSt Selsingen PK Zeven PSt Sittensen PSt Tarmstedt	Landkreis Rotenburg (Wümme)
PI Heidekreis (mit Sitz in Soltau) PSt Neuenkirchen PSt Schneverdingen PSt Wietzendorf PK Munster PSt Bispingen PK Bad Fallingb.otel PK Walsrode PSt Rethem PSt Bomlitz PSt Schwarmstedt mit PSt Hodenhagen	Landkreis Heidekreis
PI Stade (mit Sitz in Stade) PSt Drochtersen mit PSt Freiburg (Elbe) PSt Fredenbeck PSt Himmelpforten mit PSt Oldendorf PK Buxtehude PSt Apensen PSt Harsefeld PSt Horneburg PSt Jork PSt Steinkirchen	Landkreis Stade
Polizeidirektion Oldenburg	
ZKI Oldenburg (mit Sitz in Oldenburg)	
PI Cloppenburg/Vechta (mit Sitz in Cloppenburg) PSt Cappeln PSt Emstek PSt Garrel PSt Lönigen mit PSt Essen und PSt Lastrup und PSt Lindern PSt Molbergen PK Friesoyte PSt Barßel PSt Saterland-Ramsloh PSt Bösel PK Vechta PSt Bakum PSt Damme mit PSt Holdorf und PSt Neuenkirchen- Vörden PSt Goldenstedt PSt Löhne mit PSt Dinklage und PSt Steinfeld PSt Visbek	Landkreis Cloppenburg, Landkreis Vechta

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PI Cuxhaven (mit Sitz in Cuxhaven) PSt Altenwalde PSt Ihlienworth PSt Nordholz PSt Otterndorf PK Hemmoor PSt Cadenberge PSt Lamstedt PK Geestland PSt Bad Bederkesa PSt Dorum PSt Langen PK Schiffdorf PSt Beverstedt PSt Hagen PSt Loxstedt	Landkreis Cuxhaven
PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/ Wesermarsch (mit Sitz in Delmenhorst) PK BAB Ahlhorn PK Brake PSt Berne PSt Elsfleth PSt Lemwerder PSt Ovelgönne PK Nordenham PSt Butjadingen-Burhave PSt Jade PSt Stadland-Rodenkirchen PK Wildeshausen PSt Dötlingen PSt Ganderkesee mit PSt Bookholzberg PSt Großenkneten/Ahlhorn PSt Harpstedt PSt Hude PSt Wardenburg mit PSt Hatten/Sandkrug	Stadt Delmenhorst, Landkreis Olden- burg, Landkreis Wesermarsch
PI Diepholz (mit Sitz in Diepholz) PSt Barnstorf PSt Lemförde PSt Rehden PSt Wagenfeld PK Sulingen PSt Kirchdorf PSt Schwaförden PSt Siedenburg PK Syke PSt Bassum PSt Bruchhausen-Vilsen PSt Twistringen PK Weyhe PSt Stuhr	Landkreis Diepholz
PI Oldenburg-Stadt/Ammerland (mit Sitz in Oldenburg) PSt Bloherfelde PSt „Citywache“ PSt Kreyenbrück PSt Krusenbusch PSt Ofenerdiek PSt Ohmstede PK BAB Oldenburg PK Bad Zwischenahn PSt Edeweicht PSt Rastede PSt Wiefelstede PK Westerstede PSt Apen	Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland
PI Verden/Osterholz (mit Sitz in Verden) PSt Dörverden PSt Kirchlinteln PSt Langwedel	Landkreis Verden, Landkreis Osterholz

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PK Achim PSt Ottersberg PSt Oyten PSt Thedinghausen PK Osterholz PSt Grasberg PSt Hambergen PSt Lilienthal PSt Ritterhude PSt Schwanewede PSt Worpswede		PSt Haren mit PSt Lathen PSt Haselünne mit PSt Herzlake PSt Twist PK Nordhorn PSt Bad Bentheim mit PSt Schüttoorf PSt Emlichheim mit PSt Neuenhaus und PSt Uelsen und PSt Wietmarschen PK Papenburg PSt Dörpen mit PSt Rhede PSt Hümmling-Sögel mit PSt Hümmling- Esterwegen und PSt Hümmling-Werlte	
PI Wilhelmshaven/Friesland (mit Sitz in Wilhelmshaven) PSt Wilhelmshaven- Fedderwardergröden PSt Wilhelmshaven- Wiesenhof PK Jever PSt Sande PSt Schortens PSt Wangerland- Hohenkirchen PSt Wangerooge PK Varel PSt Bockhorn PSt Zetel	Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland	PI Leer/Emden (mit Sitz in Leer) PSt Borkum PSt Moormerland mit PSt Filsum und PSt Hesel und PSt Uplengen PSt Rhaderfehn mit PSt Ostrhaderfehn und PSt Westoverledingen PSt Weener mit PSt Bunde und PSt Jemgum PK Emden	Landkreis Leer, Stadt Emden
WSPSt (Wasserschutzpolizei- inspektion mit Sitz in Oldenburg) WSPSt Brake WSPSt Emden WSPSt Stade WSPSt Wilhelmshaven	gemäß Anlage 13 a		
Polizeidirektion Osnabrück			
ZKI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück)			
PI Aurich/Wittmund (mit Sitz in Aurich) PSt Ihlow PSt Südbrookmerland PSt Wiesmoor mit PSt Großefehn PK Norden PSt Baltrum PSt Dornum PSt Großheide PSt Hage PSt Hinte PSt Juist PSt Marienhaf PSt Norddeich PSt Norderney PSt Pewsum PK Wittmund PSt Esens PSt Friedeburg PSt Holtriem-Schweindorf PSt Langeoog PSt Spiekeroog	Landkreis Aurich, Landkreis Wittmund	PI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück) PSt Eversburg PSt Haste PSt Schinkel PSt Sutthausen PSt Voxtrup/Lüstringen PK BAB Osnabrück PK Bersenbrück PSt Alfhausen PSt Ankum PSt Fürstenau mit PSt Berge und PSt Neuenkirchen PSt Quakenbrück mit PSt Badbergen und PSt Menslage PK Bramsche PSt Bohmte mit PSt Bad Essen und PSt Ostercappeln PSt Wallenhorst PK Georgsmarienhütte PSt Bad Iburg PSt Dissen mit PSt Bad Laer und PSt Bad Rothenfelde und PSt Hilter a. T. W. PSt Glandorf PSt Hagen a. T. W. PSt Hasbergen a. T. W. PK Melle PSt Belm PSt Bissendorf	Stadt und Landkreis Osnabrück
PI Emsland/Grafschaft Bentheim (mit Sitz in Lingen) PSt Spelle mit PSt Emsbüren und PSt Freren und PSt Lengerich und PSt Salzbergen WSPSt Meppen PK Meppen PSt Geeste	Landkreis Emsland, Grafschaft Bentheim		

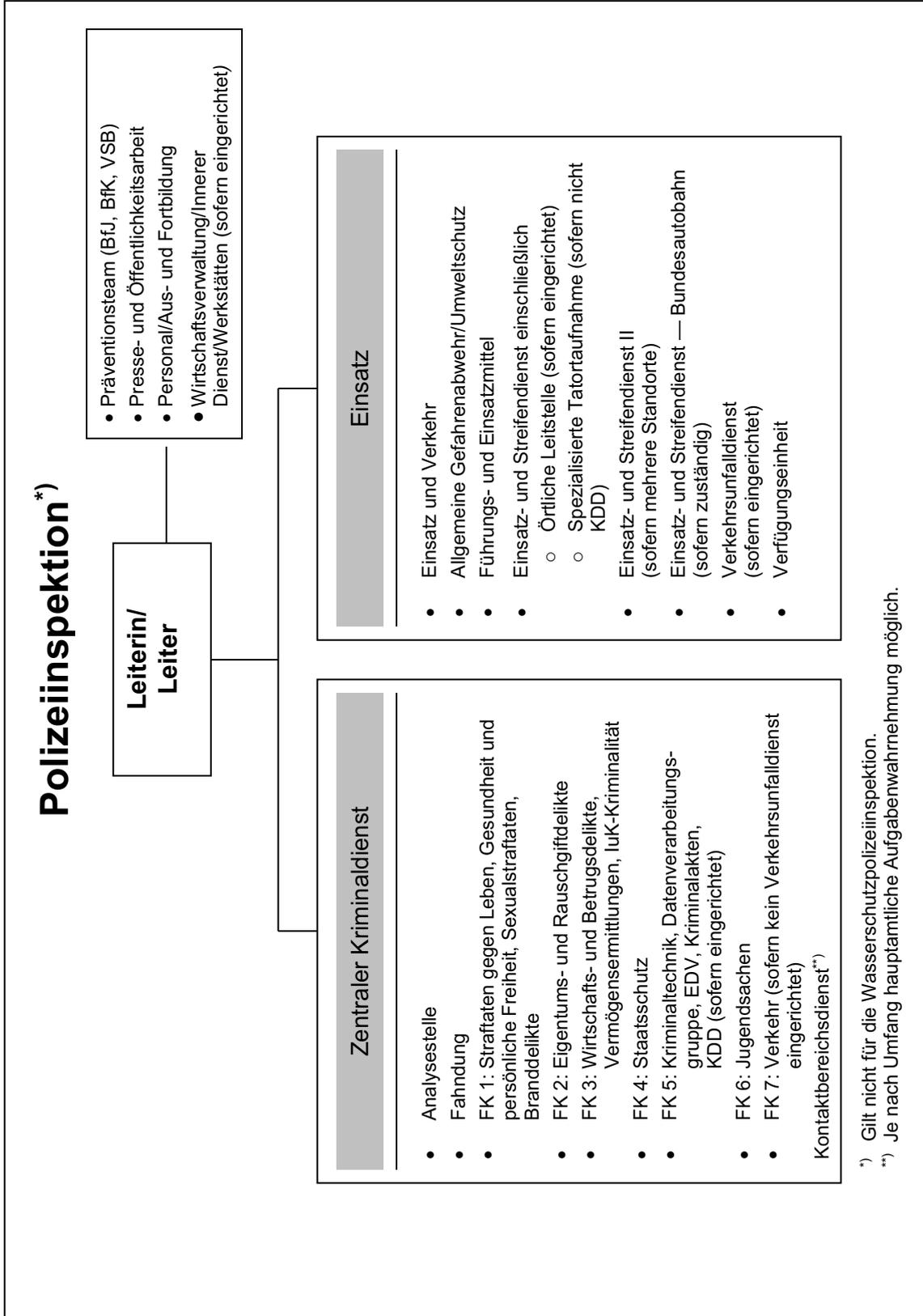
*) Zuständigkeitsbereich WSPSt siehe Anlage 4 b.

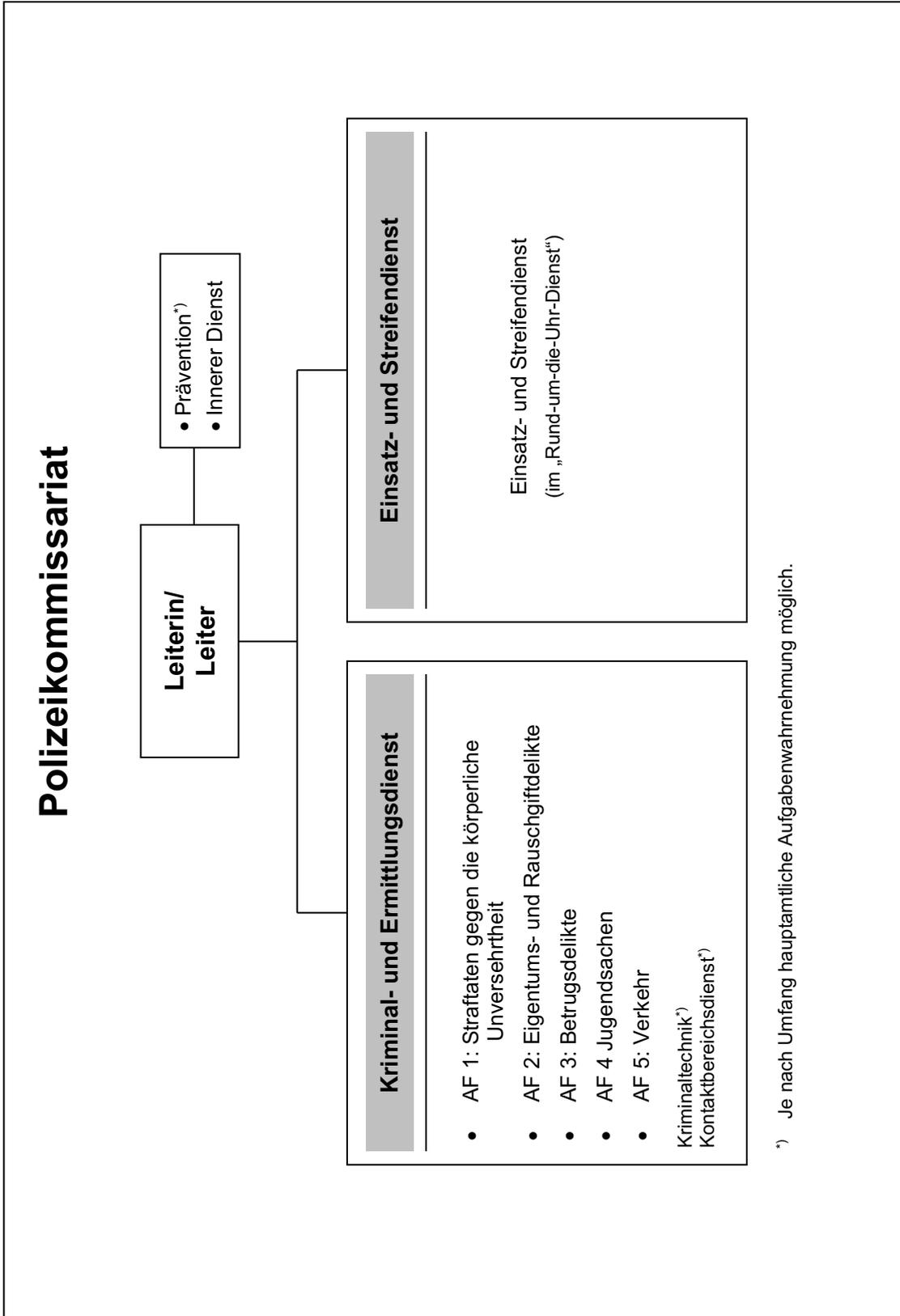
Zentrale Kriminalinspektion



^{*)} Nur PD OL und PD OS.

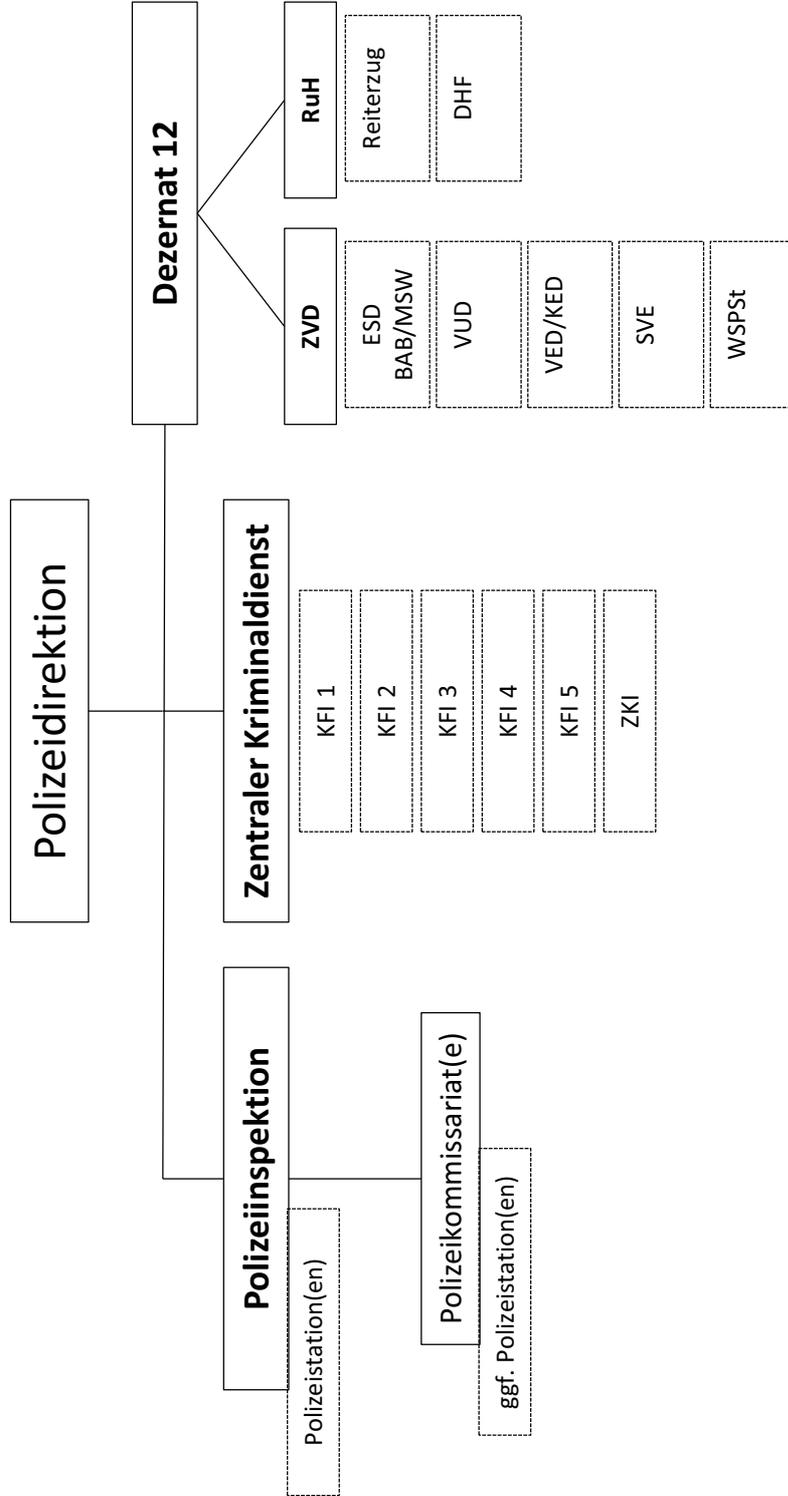
^{**)} Nur PD OL.



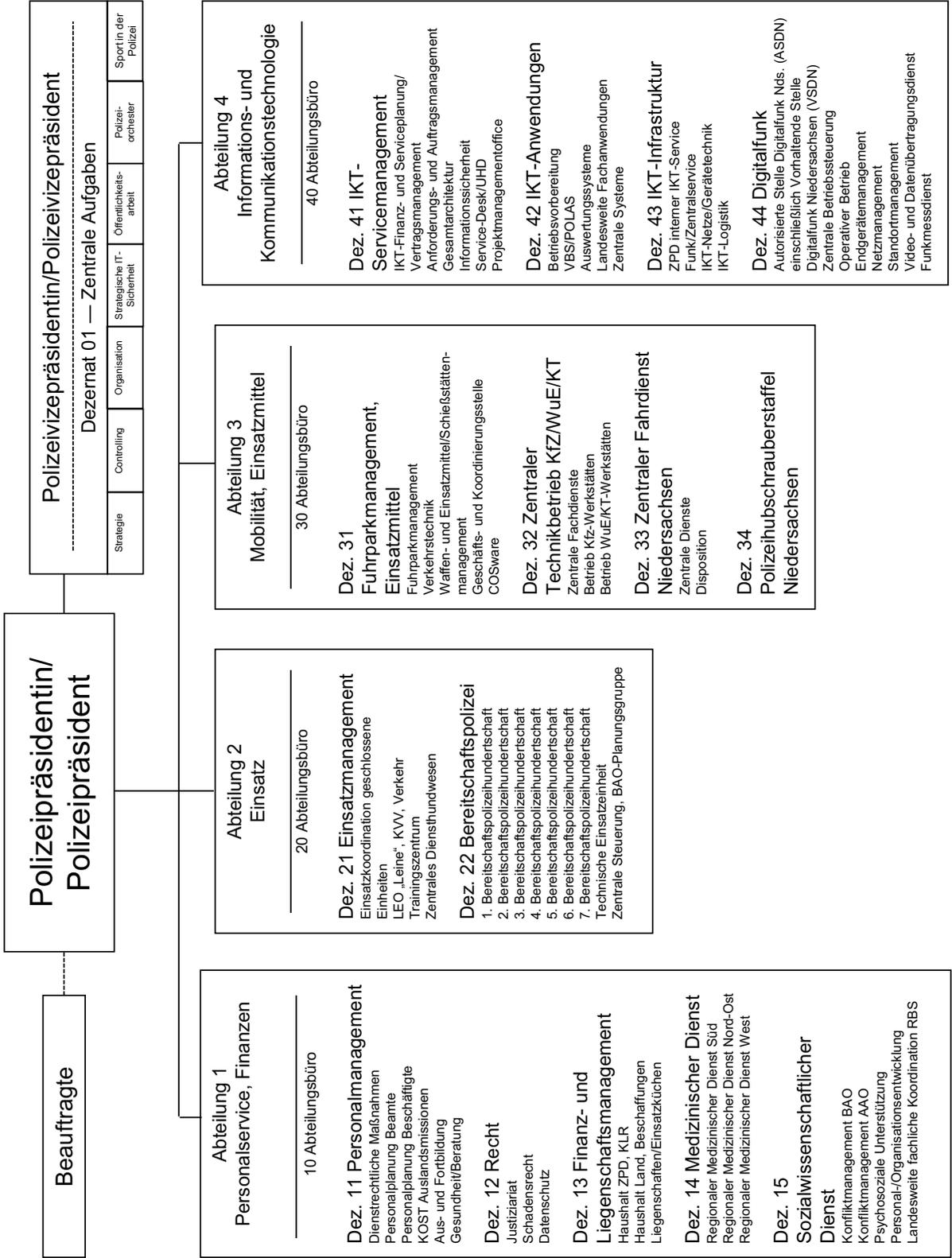


Organisationsstruktur der Polizeidirektion Hannover

(Schematische Darstellung — Besonderheiten —)



Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen — ZPD NI —)



**Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche
Aufgabenwahrnehmung im Küstenbereich**

WSPSt	Dienstbezirke
Emden	<ul style="list-style-type: none"> – Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bis zum Meridian 7° 25' Ost (Ostbake Baltrum) einschließlich der Insel-, Küsten- und Sielhäfen bis Neßmersiel (einschließlich). Die seewärtigen Begrenzungen erfolgen durch eine Verbindungslinie von der Großen Bake auf Rottumeroog entlang der Nordseiten des Hohen Riffs und der Kachelotplate bis zur Westspitze Juist sowie durch die Basislinien zwischen Juist und Norderney und zwischen Norderney und Baltrum; – Leyhörner Sieltief von der Schleuse Leysiel bis zum Hafen Greetsiel (einschließlich); – Unter- und Außenems ab Papenburg (km 0,00) einschließlich der Nebenfahrwasser; – Ems-Seitenkanal; – Ems-Jade-Kanal von Emden bis zur Schleuse Upschört (einschließlich); – Verbindungskanal vom Ems-Seitenkanal bis zum Ems-Jade-Kanal; – Ratsdelft, Falderndelft, Eisenbahndock, Rotes Siel und Alter Binnenhafen in Emden; – Nordgeorgsfehnikanal von Wiesmoor bis zum Ems-Jade-Kanal; – Leda von Leer bis zur Sagter Ems; – Sagter Ems von der Leda bis zum Elisabethfehnikanal.
Wilhelms- haven	<ul style="list-style-type: none"> – Küsten- und Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bzw. der Grenze zum Dienstbezirk Emden bis zur Grenze zum Dienstbezirk Brake bzw. der Zuständigkeitsbereiche der WSP Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg einschließlich der Insel-, Küsten- und Sielhäfen im Bereich der ostfriesischen Inseln; – Hafen (Museumshafen) Carolinensiel und der Hafen Harlesiel; – Hafen Wangersiel; – Außenweser von See bis zur Grenze zum Dienstbezirk Brake ausschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser; – Jadebusen einschließlich Dangaster und Vareler Fahrwasser; – Maade vom Maadesiel bis zur Straßenbrücke in Rüstiersiel; – Hookmeer von der Hooksiel Schleuse bis zum Alten Hafen; – Vareler Tief von der Vareler Schleuse bis zum Hafen Vareler; – Ems-Jade-Kanal von der Schleuse Upschört (ausschließlich) bis Wilhelmshaven.

WSPSt	Dienstbezirke
Brake	<ul style="list-style-type: none"> – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen an der Küste Butjadingen vom Anleger Kronos Titan in Nordenham/Blexen (einschließlich) bis zur Grenze der Landkreise Wesermarsch/Friesland (Mündung der Jade in den Jadebusen); – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen an der Küste im Land Wursten von der Landesgrenze Freie Hansestadt Bremen (nördlich Bremerhaven)/Niedersachsen bis zur Landesgrenze Freie und Hansestadt Hamburg/Niedersachsen bei Arensch; – Unterweser von der Landesgrenze Freie Hansestadt Bremen/Niedersachsen beim Elsfl ether Sand (km 29,26) bis zur nördlichen Baugrenze des Anlegers Kronos Titan in Nordenham/Blexen ausschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser; – schiffbare Nebenarme und Siele von der Weser bis zum Deichdurchlass; – Ochtum vom „Ochtumer Sperrwerk“ (einschließlich) bis zur Straßenbrücke Landesstraße 877 (einschließlich) und „Alte Ochtum“ beim Ochtumer Sand; – Westergate und Rekumer Loch (Blömer) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Freie Hansestadt Bremen; – Hunte von Oldenburg bis zur Weser; – Küstenkanal von Schleuse Oldenburg (einschließlich) bis zu Hunte; – Zwischenahner Meer.
Stade	<ul style="list-style-type: none"> – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis Cuxhaven, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist; – Schifffahrtsweg Elbe-Weser von der Schiffdorfer Schleuse (einschließlich) auf der Geeste bis zur Elbe einschließlich Hafen Otterndorf; – Oste vom Oberlauf Stauwehr, einschließlich Hafen Bremervörde bis zur Elbe bei Oste km 74,6, einschließlich alter Hafen Neuhaus und dessen Zufahrt; – Medem vom Schöpfwerk in Ihlienworth bis zur Elbe; – Freiburger Hafentriel von der Deichschleuse, einschließlich Nebenarme, bis zur Elbe; – Wischhafener Süderelbe bis Umschlagstelle Firma Meyer (einschließlich); – Ruthenstrom; – Bützflether Süderelbe; – Schwinge von der Brücke Bundesstraße 73 in Stade, einschließlich Burggraben bis zur Elbe; – Lühe vom Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg bis zur Elbe; – Este vom Unterwasser der Schleuse in Buxtehude, einschließlich Verbindung bis alter Hafen, bis Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg; – Barnkruger Loch vom Hafen Barnkrug (einschließlich) bis zur Elbe; – Gauensieker Schleusenfleth.

Anlage 13 b

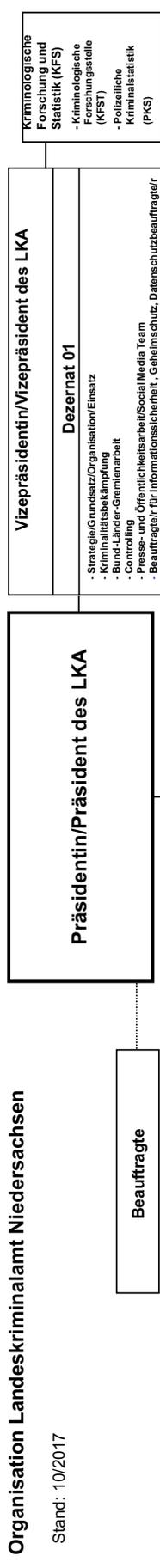
(Stand: 10/2017)

**Abkommen und Vereinbarungen über die Durchführung
wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen**

1. Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Lande Niedersachsen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. 4. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) mit Zusatzvereinbarung hierzu vom 28. 1./19. 2. 1982 (Nds. GVBl. S. 153)
2. Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer vom 28. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 890)
3. Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser vom 21. 12. 2004/19. 1. 2005 (Nds. MBl. 2005 S. 558, 631)
4. Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 524)
5. Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer vom 5. 2./14. 5. 1998 (Nds. GVBl. 1999 S. 415)
6. Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra vom 7. 11./1. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 2)
7. Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) vom 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 403)
8. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos vom 23. 5./19. 6. 2002 (VkBl. 2003 S. 31, BAnz. 2003 S. 1170, Nds. MBl. 2003 S. 183)
9. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums vom 6. 9. 2005 (VkBl. 2008 S. 599, BAnz. 2008 Nr. 163 S. 3853)
10. Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittel- und Unterelbe (Mittel- und Unterelbeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 525)

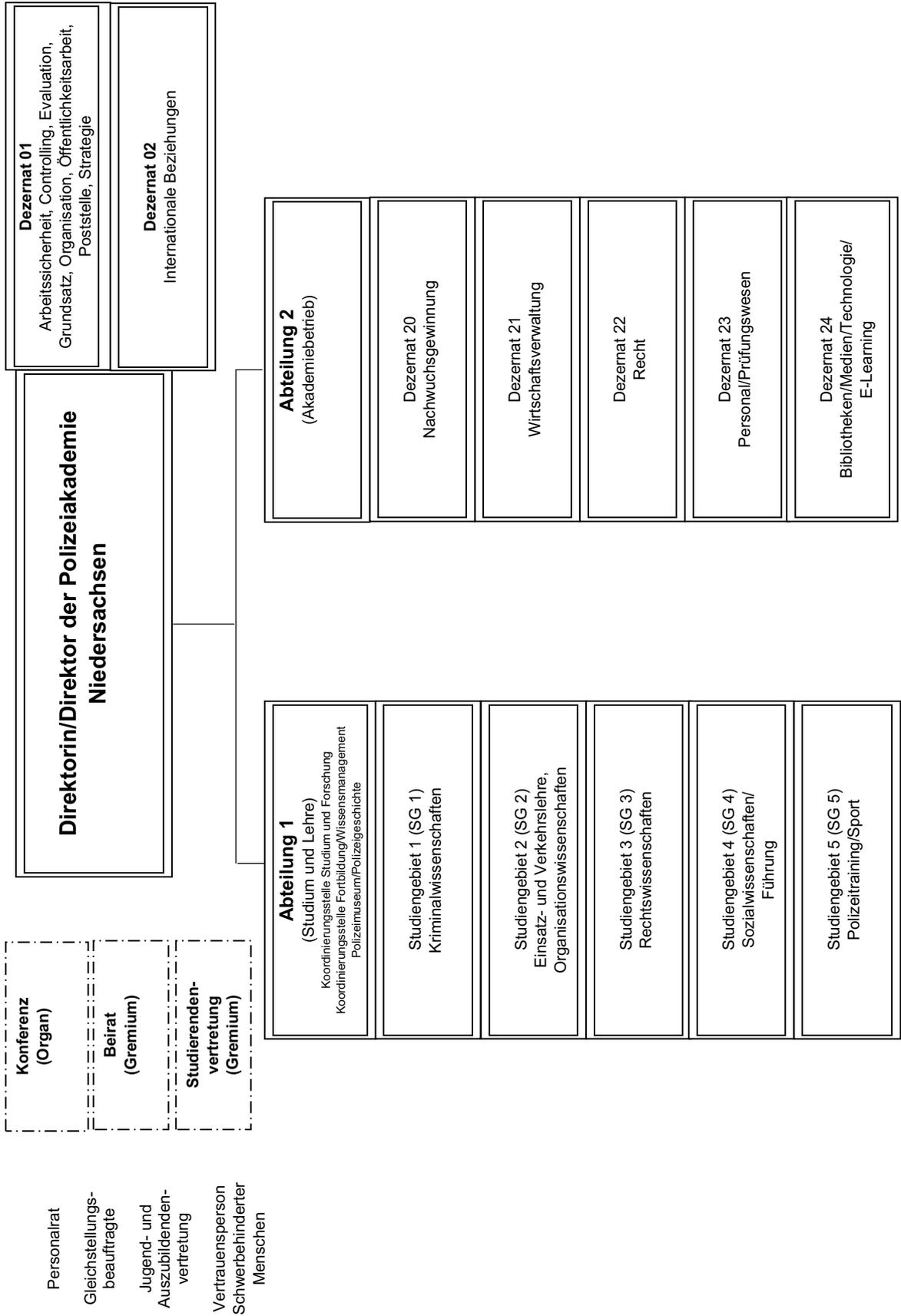
Organisation Landeskriminalamt Niedersachsen

Stand: 10/2017



Abteilung 1 Personal, Recht und Logistik Ermittlungsunterstützung	Abteilung 2 Einsatz- und Ermittlungsunterstützung	Abteilung 3 Analyse, Prävention, Ermittlung	Abteilung 4 Polizeilicher Staatsschutz Kriminalität	Abteilung 5 Kriminaltechnisches Institut (KTI) Qualitätsmanagement
<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 11 Personal / Recht - Dienstleistungsplanung, -vollzug - Dienstrechtliche Maßnahmen - Aus-/Fortbildung - Justizamt</p> <p>Dezernat 12 Führungs- und Einsatzmittel - IT Einsatz und Logistik - IT Technik - IT-Sicherheit - Kraftfahrwesen - Waffen-/Einsatzmittel/Schießtraining</p> <p>Dezernat 13 Verwaltung - Haushalt - Beschaffung und Logistik - Beschäftigten - Sachanlagen/Objekten - Haus- und Versorgungsdienste - Liegenschaften</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 21 Lage- und Informationszentrum (LIZ)/ Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE) - Lage- und Informationszentrum - Koordination des Einsatzes von Spezialeinheiten (SE) - Koordination Aus-/Fortbildung SE - Koordination Verhandlungsgruppen - Beratergruppe</p> <p>Dezernat 22 Fahndung/Rechtshilfe - Grundsatz Fahndung - Fahndung - Monitoring von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam - Rechtshilfeverkehr - Interpol/Europa/Schengen - Ab- und Zurechtschreibungen auf dem Luftweg/ Clearingstelle</p> <p>Dezernat 23 Operativtechnik/ Kommunikationsüberwachung - Zentrales Einsatzmanagement/Logistik (ZEM) - Zentrale Kommunikationsüberwachung - IT Operativtechnik - Technische Unterstützungsgruppe</p> <p>Dezernat 24 Zentrale operative Informationsbeschaffung (ZOI) - VE-/VP-Führung/Einsatz und -Logistik - Zentrale operative Informationsbeschaffung - Nord/Einsatzkoordination - Vorderste virtuelle Ermittlungen</p> <p>Dezernat 25 Zeugenschutz/Operativer Opferschutz - Zeugenschutz/Operativer Opferschutz - Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei</p> <p>Dezernat 26 Mobiles Einsatzkommando (MEK I)</p> <p>Dezernat 27 Spezial-Einsatzkommando (SEK)</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 31 Allgemeine Angelegenheiten der Analyse und Ermittlung - Zentralstelle für die „Polizeiliche Analyse in Niedersachsen (PAN)“ - Fachliche Zentralstellen SAFIR und PIAV - Geografisches Informationssystem - Rechtstatensammelstelle (ReT/RSAS) - Fachlichkeit NIVADIS und INPOL - Dolmetscherdatei</p> <p>Dezernat 32 - Zentralstelle Gewalt, Eigentum, Prävention, Jugendsachen - Analyse Gewalttätigkeit - Analyse Eigentum - Operative Fallanalyse (OFAY)/CLAS - KURS Niedersachsen - Elektronische Aufenthaltüberwachung (EAU) - Vermisste/Unbekannte Tote - Analyse Eigentumskette - Koordinierungsstelle Reisende Täter Eigentum - Technische Prävention/Selbstbau - Verhaltensorientierte Prävention - Landesbeauftragter für Jugendsachen/LBJ</p> <p>Dezernat 33 Zentralstelle Rauschgiftkriminalität - Analyse Rauschgiftkriminalität - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER)</p> <p>Dezernat 34 Zentralstelle Finanzermittlungen - Analyse Finanzermittlungen - Gemeinsame Clearingstelle Finanzermittlungen (GCF) - Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG); - Zentrale Erm.-gruppe Vermögensziehungen (ZEGV)</p> <p>Dezernat 35 Zentralstelle Organisierte Kriminalität - Analyse OK, Fälschungs-, Waffenkriminalität, Spielwesen - Ermittlungen OK und Bandenkriminalität - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Scheuung (GES) - Rockerkriminalität</p> <p>Dezernat 36 Zentralstelle Wirtschaftskriminalität - Analyse Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Ermittlungen Wirtschafts-, Nuklear-, Umweltkriminalität</p> <p>Dezernat 37 Zentralstelle Korruption/Interne Ermittlungen - Analyse Korruption, Clearingstelle - Ermittlungen Korruption, Interne Ermittlungen</p> <p>Dezernat 38 Zentralstelle IuK-Kriminalität (Cybercrime) - Analyse IuK-Kriminalität, Inobhut - Ermittlungen IuK-Kriminalität - Anlassunabhängige Recherche (AUR) - Koordinierungs- und Interventionsstelle (KIST)</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 41 Allgemeine Staatsschutzangelegenheiten/ Koordinierung - Grundsatz - Legal, Gefährdungen - Technik, Datenqualitätsmanagement, Datenpool</p> <p>Dezernat 42 Zentralstelle Politisch motivierte Kriminalität „rechts/links“ - Ermittlungen PMK „rechts“/„links“ - Analyse PMK „links“</p> <p>Dezernat 43 Zentralstelle „Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Islamismus“ - Analyse PMK Ausländer/Islamismus - Ermittlungen PMK Ausländer/Islamismus</p> <p>Dezernat 44 Persönenschutz (MEK VII)</p> <p>Dezernat 45 Mobiles Einsatzkommando (MEK IX)</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT) - Zentraler Ansprechpartner KT (ZAK) - Zentrale Erfassungsstelle (ZEST) - DNA-Analysedatell - Kriminalakten - Kriminaltechnische Einsatzgruppe (KTEG) mit Brandursachenkommission und Entschärfen</p> <p>Dezernat 51 Biologie - DNA-Analytik/Molekulargenetik - Textil/Biologie</p> <p>Dezernat 52 Physik - Materialanalytik - Werkzeugidentifizierung von Kraftfahrzeugen - Schmierreifenhandschule - Wäfen</p> <p>Dezernat 53 Chemie - Brand/Umwelt/Elektro/Allgemeine Chemie - BTM/Giftstoffe/Körperflüssigkeiten - Urkunden/Meschmenschriften/ Druckerzeugnisse/Handschriften</p> <p>Dezernat 54 Daktyloskopie - Labor/Sammlung/Registrierung - Spurenauswertung, -vergleiche/AFIS/ - Regionalgruppen - Gesichtserkennung - Polizeizähler</p> <p>Dezernat 55 Bluttechnik - Primärservice/Fotografie und Bildbearbeitung</p> <p>Dezernat 56 Forensische IuK/Zentrale DV-Gruppe - Forensische IuK - Zentrale DV-Gruppe (ZDVG)</p>

Polizeiakademie Niedersachsen



C. Finanzministerium

**Neuorganisation der OFD;
Auswirkungen für die Verwaltung des Sondervermögens
Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)**

RdErl. d. MF v. 5. 10. 2017 — 01460-14-04 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 27. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 934)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN); Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO“.
2. In Nummer 2.4 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „OFD“ durch die Angabe „NLBL“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1445

**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des ML;
Delegation gemäß Nummer 7
der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO
für den Bereich der Domänen- und Moorverwaltung**

RdErl. d. MF v. 5. 10. 2017 — 04019-3-1 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 23. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 930), geändert durch
RdErl. v. 11. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1250)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1445

**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MW;
Delegation gemäß Nummer 7
der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO
für den Bereich der Straßenbauverwaltung**

RdErl. d. MF v. 5. 10. 2017 — 04019-3-3 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 24. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 931)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1445

**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU;
Delegation gemäß Nummer 7
der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO
für den Bereich der Naturschutz- und
Wasserwirtschaftsverwaltung**

RdErl. d. MF v. 5. 10. 2017 — 04019-3-4 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 25. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 932)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1445

**Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung
oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen
für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr**

RdErl. d. MF v. 5. 10. 2017 — 04061-5 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML und dem MU —

Bezug: RdErl. v. 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 932)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 73 ff. NWG“ durch die Verweisung „§§ 32 ff. NWG“ ersetzt.
2. In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1445

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017/2018

RdErl. d. MF v. 23. 10. 2017 — 17-040 32-01/2017 —

— VORIS 64000 —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1250)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. S. 156), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 2. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1258)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2017/2018, der Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR — Bezugserlass zu a), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugserlass zu b) sowie den folgenden Anordnungen.

2. Ausführung des Haushaltsplans 2017/2018

2.1 Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 LHO sind die entsprechenden Mittel von den obersten Landesbehörden im Haushaltsführungssystem (HFS) zu erfassen. Gleiches

gilt grundsätzlich für über- oder außerplanmäßige Ausgaben, für die nach Nummer 10 des Bezugerlasses zu a allgemein eine Einwilligung erteilt wurde. Von einer Erfassung im HFS kann nur für die Nummern 10.1, 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.3 (nur für Hauptgruppe 4) abgesehen werden.

2.2 Ausgaben für die Beschaffung von Sehhilfen, die ausschließlich für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten erforderlich sind, sind beim Titel 443 01 (Fürsorgeleistungen) nachzuweisen.

2.3 Ergänzend zu Nummer 6.2 des Bezugerlasses zu a gelten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen von Betreibern der niedersächsischen Kernkraftwerke als Drittmittel.

2.4 Ausgaben für Gutachter-, Berater- oder Sachverständigenleistungen sind ausschließlich in den Gruppen 526 (Ausgaben für Sachverständige) und 537 (Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen) nachzuweisen.

Bei der Vergabe von Gutachter-, Berater- oder Sachverständigenleistungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere VV zu § 55 LHO) zwingend zu beachten.

3. Haushaltsmittelverteilung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 34 LHO

Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 dürfen frühestens ab dem 1. 1. 2018 in Anspruch genommen werden.

Die Haushaltsmittelverteilung auf die Ressortebene (Mittel bewirtschaftende Stelle [MbSt] „000010“) erfolgt voraussichtlich Anfang Dezember 2017. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Insbesondere sind die Einnahmensektoren der Korrespondenzvermerke (KV) KV 3 (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) und KV 4 (Mehr-/Mindereinnahmen für Mehr-/Minderausgaben) auf die für Ausgaben zuständige MbSt zu verteilen. Eine Nichtverteilung kann zu Haushaltsüberschreitungen führen, die in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen sind.

Haushaltsmittel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Einwilligung des MF unterliegen, Haushaltsmittel aus haushaltswirtschaftlichen Sperrungen nach § 41 LHO sowie gesperrte Mittel bei übertragenen Ausgaberechten sind auf der — nur vom MF zu bewirtschaftenden — MbSt „000000“ nachzuweisen und zu sperren.

4. Mittelkontrolle

Die Mittelkontrolle wird gemäß Nummer 7.2 des Bezugerlasses zu a zum 1. 4. 2018 aktiv geschaltet.

Eine Mittelkontrolle für Einnahmetitel erfolgt nicht. Sollte gemäß § 10 Abs. 2 HG 2017/2018 oder durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk abweichend von § 35 Abs. 1 LHO eine Einnahmeabsetzung (Auszahlung aus einem Einnahmetitel) zugelassen sein, müssen die Mittel manuell überwacht werden. Entsprechend ist auch bei korrespondierenden Einnahme- und Ausgabebetiteln durch manuelle Überwachung sicherzustellen, dass das durch Einnahmeabsetzung zurückzuzahlende Einnahme-Ist nicht bereits als Ausgabeermächtigung im Korrespondenzkreis verbraucht wurde.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 23. 10. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1445

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“

Erl. d. MW v. 15. 10. 2017 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1120)
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 22. 12. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 2.2 wird der Satz „Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.“ gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1446

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Reallastengesetz; Änderung der Losholtztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg

Erl. d. ML v. 26. 10. 2017 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 18. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1444)
— VORIS 79100 —

1. Entsprechend § 9 Abs. 1 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden die Sätze der Losholtztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg bis zum 31. 12. 2017 wie folgt festgesetzt:

1.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche) Brennschichtholz BS 2-3	48,23 EUR/Rm
1.2 Weichlaubholz und Nadelholz Brennschichtholz BS 2-3	38,59 EUR/Rm
1.3 Brennschichtholz BS 3C	33,75 EUR/Rm.
2. Ab dem 1. 1. 2018 gelten bis auf Weiteres folgende Festlegungen:	
2.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche) Brennschichtholz BS 2-3	49,36 EUR/Rm
2.2 Weichlaubholz und Nadelholz Brennschichtholz BS 2-3	39,50 EUR/Rm
2.3 Brennschichtholz BS 3C	34,54 EUR/Rm.

3. Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2017 außer Kraft.

An die
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1446

Organisation der Forstverwaltung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)

Gem. RdErl. d. ML u. d. MWK v. 1. 11. 2017
— 405-01592-1.1-1 —

— **VORIS 79100** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 3. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 880), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 636)
— **VORIS 79100 00 00 32 007** —

1. Der Klosterkammerforstbetrieb (KFB) ist als Betrieb nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO i. V. m. § 26 LHO ein rechtlich unselbständiger Teil der Klosterkammer Hannover und ihr als Dienststelle nachgeordnet. Das ML übt die Fachaufsicht über den KFB wie folgt aus:

- Genehmigung der mittelfristigen waldbaulichen Planung (Forsteinrichtung),
- Herstellung des Einvernehmens — soweit Belange des KFB betroffen sind — bei der Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des AHK durch das MWK.

Weitere Einzelheiten zur Rechtsform, zur Aufsicht und zur Organisation sowie zu den Aufgaben und den Grundsätzen der Wirtschaftsführung ergeben sich aus der anliegenden Betriebsanweisung (**Anlage**).

2. Das Forstfachpersonal des KFB wird auf Stellen des Einzelplans 06 geführt. Die Personalausgaben dafür zuzüglich eines Anteils an den Versorgungsbezügen für Forstbeamtinnen und Forstbeamte und deren Hinterbliebene sind durch den AHK zu erstatten. Die Höhe des Versorgungsanteils richtet sich nach den vom MF jeweils festgelegten Sätzen.

3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 11. 2017 in Kraft. Der Bezugs-erlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2017 außer Kraft.

An die
Klosterkammer Hannover
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1447

Anlage

Organisation und Betrieb der Forstverwaltung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds

§ 1

Rechtsform, Aufsicht, Handlungsrahmen

(1) Die Bewirtschaftung der Forsten des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK) erfolgt durch einen Betrieb nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 LHO mit der Bezeichnung „Klosterkammerforstbetrieb“ (KFB).

(2) Der KFB ist ein rechtlich unselbständiger Teil der Klosterkammer Hannover.

(3) Der KFB bewirtschaftet die ihm zur Betreuung übertragenen Flächen des AHK auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans und den diesen ergänzenden zwischen der Klosterkammer Hannover und dem KFB zu vereinbarenden Zielen. Der KFB nimmt im Übrigen im Rahmen dieser Betriebsanweisung seine Aufgaben grundsätzlich selbständig wahr.

(4) Regelungen über die Beteiligung der Bediensteten am Gewinn oder am Umsatz sowie über die Gewährung von Leistungsprämien bedürfen der Einwilligung des MWK.

§ 2

Aufgaben

(1) Der KFB bewirtschaftet die Forsten des AHK mit dem Ziel, die nachhaltige Ertragskraft zu wahren und für die zweckmäßige Erhaltung der Vermögenssubstanz zu sorgen sowie möglichst hohe Reinerträge für die Erfüllung der stiftungsgemäßen Zwecke des AHK zu erwirtschaften.

(2) Die Bewirtschaftung erfolgt durch Forstfachpersonal und ist an den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, naturnahen Forstwirtschaft und gemäß der PEFC-Zertifizierung auszurichten.

§ 3

Organisation

(1) Der KFB gliedert sich in die Betriebsleitung und die ihr nachgeordneten Klosterrevierförstereien (KIRfö).

(2) Die KIRfö sind naturräumlich und organisatorisch so festzulegen, dass eine zweckmäßige, zeitgemäße Waldbetreuung gewährleistet ist.

(3) Organisationsänderungen erfolgen im Einvernehmen mit dem ML.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des KFB obliegt der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter.

(2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter wird von den Forstdezernentinnen oder Forstdezernenten vertreten.

(3) Soweit der AHK Unternehmen in einer Rechtsform privaten Rechts mit einem Zweck im forstlichen Bereich errichtet, ist die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer des Unternehmens zu bestellen.

(4) Oberste Dienstbehörde ist das MWK.

§ 5

Jahresabschluss

Der KFB stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang hierzu sowie einen Lagebericht nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs (HGB) für Kapitalgesellschaften auf.

§ 6

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Für jedes Wirtschafts- und Geschäftsjahr stellt der KFB einen Wirtschaftsplan auf, der sich, abweichend von § 26 LHO, in einen Erfolgsplan mit Abschlussergebnis und einen Finanzplan gliedert.

(2) Der Wirtschaftsplan ist der Klosterkammer Hannover mit der Anmeldung des Mittelbedarfs vorzulegen. Die Ansätze im Erfolgs- und Finanzplan sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

(3) Das voraussichtliche von der Klosterkammer Hannover gebilligte Abschlussergebnis ist im Wirtschaftsplanentwurf des AHK in der Form von Zuführungen oder Abführungen zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan ist als Erläuterung beizufügen.

§ 7

Gliederung des Wirtschaftsplans

(1) Der Erfolgsplan ist nach dem Muster der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 1 HGB aufzustellen. Zum Vergleich sind die Soll-Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Geschäftsjahres sowie die abgerundeten Ist-Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres aufzuführen.

(2) Die Anzahl der Beamtinnen, Beamten, Beschäftigten, darunter die dauerhaft beschäftigten Forstwirinnen und Forstwirte, sind im Erfolgsplan voneinander getrennt darzustellen.

(3) Im Finanzplan sind die beabsichtigten Investitionen und die dafür benötigten Deckungsmittel darzustellen. Zum Vergleich sind die Soll-Zahlen des Finanzplans des laufenden Geschäftsjahres sowie die abgerundeten Ist-Zahlen des Finanzplans des Vorjahres aufzuführen.

§ 8

Inkrafttreten des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirtschaftsplans des AHK durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

(2) Liegt die Genehmigung der Stiftungsaufsicht bis zum Beginn des Wirtschafts- und Geschäftsjahres noch nicht vor, so ist analog zu Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung zu verfahren. Erweiterungsinvestitionen dürfen nur bei unaufschiebbarem Bedarf vorgenommen werden.

§ 9

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Die Ansätze im Erfolgsplan und im Finanzplan (einschließlich der jeweiligen Kontengruppen oder Gliederungspunkte) sind innerhalb der jeweiligen Pläne gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze im Erfolgsplan können auch im Finanzplan in Anspruch genommen werden.

(2) Ausgaben, die höhere als die im Wirtschaftsplan des AHK veranschlagten Zuführungen erfordern oder die veranschlagten Ablieferungen mindern, bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Klosterkammer Hannover.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplans Mindererträge zu erwarten, die einen erhöhten Zuschussbedarf oder eine Minderung des Abführungsbetrages zur Folge haben, so ist die Klosterkammer Hannover unverzüglich zu unterrichten. Der KFB ist zunächst gehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, durch entsprechende Wirtschaftsführung einen erhöhten Zuschussbedarf zu vermeiden oder den geplanten Abführungsbetrag zu erwirtschaften.

(4) Die Versicherung von Risiken der Waldbestände bedarf der Einwilligung der Klosterkammer Hannover.

§ 10

Rücklagen und Rückstellungen

(1) Rücklagen zur Absicherung der Wirtschaftsführung des KFB gegen forsttypische Risiken sowie zur Finanzierung von Ausgaben bei Einnahmeausfällen werden im Jahresabschluss des AHK gebildet. Sie werden durch einen Davon-Vermerk innerhalb der Freien Rücklage ausgewiesen.

(2) Rückstellungen werden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

§ 11

Interne Verrechnungen, Versorgungsanteil und Erhalt der Wirtschaftskraft

(1) Vermögensgegenstände, Nutzungen von Vermögensgegenständen und Aufwendungen von und für andere Verwaltungsbereiche der Klosterkammer Hannover können zur Abbildung der Wirtschaftsleistung des KFB gegenseitig erstattet oder verrechnet werden (§ 61 Abs. 3 und § 4 LHO).

(2) Der KFB hat das historische Waldvermögen und dessen dauerhafte Wirtschaftskraft zu erhalten. Zu diesem Zweck kann die Klosterkammer Hannover Waldankäufe durchführen.

§ 12

Buchführung und Rechnungslegung

(1) Der KFB gestaltet die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften.

(2) Der KFB führt zusätzlich eine Betriebsbuchführung (Kosten- und Leistungsrechnung).

(3) Das Wirtschafts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Der KFB bedient sich zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eigener Bankverbindungen.

(2) Die Klosterkammer Hannover hat die ausreichende Ausstattung des KFB mit Liquidität sicherzustellen. Vom KFB nicht benötigte liquide Mittel kann sie für eine zentrale Liquiditätssteuerung (cash-pooling) nutzen.

§ 14

Jahresabschluss und Prüfung

(1) Für den Jahresabschluss sind die Regelungen des HGB sinngemäß anzuwenden (BML-Jahresabschluss). Zur Aufstellung soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe hinzugezogen werden.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

- der Bilanz mit dem Anlagennachweis, dabei ist in der Bilanz das betriebsnotwendige Anlagevermögen auszuweisen, ausschließlich Grund und Boden werden in der Bilanz des AHK ausgewiesen,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- einem Lagebericht mit entsprechenden Erläuterungen zu den Abweichungen zum Plan.

(3) Der Jahresabschluss ist der Klosterkammer Hannover spätestens bis Ende März des folgenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Soll/Ist-Vergleich der Zahlen des Wirtschaftsplans des betreffenden Geschäftsjahres mit einem Lagebericht vorzulegen. Ausgaben und Mindererträge

gemäß § 9 Abs. 2 und 3, die zu einer Erhöhung der Zuführung oder Minderung der vorgesehenen Abführung geführt haben, sind dabei hervorzuheben.

§ 15

Wirtschaftliches Controlling

(1) Anhand einer monatlich zu erstellenden Deckungsbeitragsrechnung erfolgt ein laufendes Controlling. Dargestellt wird das kumulierte Ist, das Soll (Budget), die Hochrechnung sowie das kumulierte Ist des Vorjahres.

(2) Zum Jahresabschluss wird zudem ein Kennziffernkatalog erstellt, der Vergleiche der KIRfö untereinander sowie mit den Vorjahren ermöglicht (Zeitreihe).

(3) Mit ausgewählten Forstbetrieben soll ein Betriebsvergleich und ein Informationsaustausch auf der Basis der Kennzahlen angestrebt werden (benchmark).

§ 16

Naturales Controlling

(1) Dem naturalen Controlling liegen die Daten der Forsteinrichtung sowie die Betriebs- und Bewirtschaftungsdaten zugrunde.

(2) Es ist eine Betriebsinventur nach üblichen Verfahren der Kontrollstichprobe vorzunehmen. Die hierauf aufbauende summarische Nutzungsplanung der Forsteinrichtung hat einen Zeitraum von zehn Jahren zu umfassen.

(3) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt in den KIRfö Stichproben durch.

(4) Die dem KFB im Rahmen der Wirtschaftsplanung obliegende einzelbestandsweise Umsetzung der Vorgaben der Forsteinrichtung soll jeweils nach etwa fünf Jahren überprüft werden. Die damit verbundene Zwischenbereisung erfolgt mit dem ML.

§ 17

Inkrafttreten

Die Betriebsanweisung tritt am 1. 11. 2017 in Kraft.

Tierschutz;

Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel

RdErl. d. ML v. 8. 11. 2017 — 204.1-42503/2-729 —

— **VORIS 78530** —

Bezug: RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1686)
— **VORIS 78530** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 9. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1.2 werden die Worte „sowie die“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 1.3 werden die Worte „sowie die“ und die folgende Nummer angefügt:
„1.4 Leitlinie zum Verladen von Legehennen und Legehennen-Elterntieren zur Schlachtung sowie Umstallung von Junghennen (**Anlage 3**)“.
2. Die bisherigen Anlagen 3 bis 5 werden Anlagen 4 bis 6.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände,
c/o Niedersächsischer Landkreistag
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren

Anlage 3**Leitlinie zum Verladen von Legehennen und
Legehennen-Elterntieren
zur Schlachtung sowie Umställen von Junghennen**

— Stand: 21. 6. 2016 —

Vorbereitungen zur Verladung

- Gegebenenfalls Anmeldung zur Lebetierbeschau bei der zuständigen Veterinärbehörde.
- Die Zulässigkeit von Transporten mit einer möglichen Dauer von über 12 h ist frühzeitig mit der Veterinärbehörde abzuklären.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter unterrichtet das Transportunternehmen über die Tierzahl und das bei der Verladung zu erwartende durchschnittliche Gewicht der Legehennen. Das Transportunternehmen stellt damit sicher, dass ausreichende Ladekapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollten insbesondere bei längerer Transportdauer (über 8 h) die Ausstallung und der Transport in den kühleren Nachtstunden erfolgen (vgl. auch „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Lege- und Junghennen“). Sofern dies nicht möglich ist, ist die Ladedichte um 10 bis 20 % zu reduzieren. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit dem Empfängerbetrieb/der Schlachtereivorzunehmen. Standzeiten und damit Wärmestau bei den Tieren sind zu vermeiden. Verfügt der abholende Lkw über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

Tiere

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist zeitnah vor dem Verladen von der Tierhalterin, dem Tierhalter, der Tierbetreuerin oder dem Tierbetreuer zu prüfen. Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft oder schmerzfrei bewegen können oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen. Transportunfähige Tiere sind vor dem Verladen zu selektieren und ggf. — nach erfolgter Betäubung — tierschutzgerecht zu töten.
- Transportunfähig ist insbesondere Geflügel, das
 - Frakturen an Gliedmaßen aufweist,
 - große, offene Wunden hat,
 - starke Blutungen aufweist,
 - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt,
 - offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leidet,
 - sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen: die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur leichte Störungen des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen (z. B. Pickverletzungen durch Kannibalismus).
- Schlachttiere sollten grundsätzlich nüchtern verladen werden. Das Einstellen der Fütterung sollte jedoch in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Transportdauer erfolgen.
- Die Tiere müssen jederzeit — bis unmittelbar vor Beginn der Verladung — Zugang zu Tränkwasser haben.

Verladepersonal

- Die Fängerinnen und Fänger müssen sachkundig sein.
 - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Kolonnenführerin muss ihrerseits oder der Kolonnenführer muss seinerseits sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen und Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind (Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel vom 23. 12. 2015). Dies ist durch ihre oder seine Unterschrift mit Datumsangabe zu dokumentieren.
 - Die Namen aller Fängerinnen und Fänger müssen schriftlich festgehalten werden; jede Fängerin oder jeder Fänger muss vorab durch Unterschrift dokumentieren,

dass sie oder er im Umgang mit Geflügel unterwiesen worden ist.

- Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeitskräften durchführen, sind dafür verantwortlich, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit dem Schlachtgeflügel umgehen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat dabei vergleichbare Pflichten wie eine Kolonnenführerin oder ein Kolonnenführer (siehe Pflichten Kolonnenführerin oder Kolonnenführer).
- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen (vgl. § 5 der Geflügelpest-Verordnung).
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören u. a.
 - das Tragen sauberer Arbeitskleidung (Overall inklusive Schuhwerk, z. B. Gummistiefel oder Gummischuhe); diese ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zur Verfügung zu stellen (vgl. § 5 der Geflügelpest-Verordnung),
 - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toilettengängen.
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umkleidemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

Stall

- Ziel muss es sein, Verletzungen der Hennen zu vermeiden. D. h., dass die Tiere in der Ruhephase gefangen und nicht durch Lichteinflüsse gestört werden. Die Tiere sollten in der Anlage oder bei klassischer Bodenhaltung auf der Kotgrube sitzen; die Nester sollten geschlossen sein.
- Zur Vermeidung von Stress und Unruhe bei den Tieren sind alle Öffnungen im Stall durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abzudunkeln. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Eine ausreichende Frischluftzufuhr muss gewährleistet bleiben.
- Bei Boden-/Volierenhaltung sollten die Arbeitsgänge zeitnah vor dem Verladetermin von der Einstreu freigemacht werden, damit die Verladecontainer problemlos in der Anlage bewegt und möglichst nah an die zu fangenden Tiere herangebracht werden können; dabei dürfen die Tiere nicht länger als erforderlich in der Anlage eingesperrt werden.
- Falls erforderlich sind Lampen hochzuhängen oder weitere Einrichtungsgegenstände aus den Gängen zu entfernen.

Technik

- Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Transportfahrzeuge und -behältnisse inklusive der Verladetechnik grobsinnlich auf Hygiene und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und sicherzustellen. Unzureichend gereinigte Fahrzeuge und Behälter dürfen nicht beladen werden und sind zurückzuweisen.
- Tierhalterin oder Tierhalter und Transporteurin oder Transporteur sowie Fahrerin oder Fahrer haben zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für Mensch und Tier vermieden werden.

Durchführung der Verladung

- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat für eine ordnungsgemäße Verladung Sorge zu tragen.
- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte sachkundige Person hat während der gesamten Verladung anwesend zu sein.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Tieren erfolgen.
- Es ist verboten, Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen.
- Legehennen dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Flügelspitzen oder Gefieder gezerrt oder gezogen werden.

- Die Transportbehältnisse müssen soweit als möglich in unmittelbarer Nähe der Tiere abgesetzt werden.
- Anlagenspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen, um eine tierschonende Verladung zu gewährleisten (z. B. bei Barrieren oder Höhenunterschieden „Kette bilden“; Anschläge der Tiere an Einrichtungsgegenstände vermeiden, Kisten nicht werfen).
- Sollten im Zuge der Verladung noch transportunfähige Tiere auffallen, so ist eine sachkundige Person (z. B. Tierhalterin, Tierhalter, Tierbetreuerin, Tierbetreuer, Kolonnenführerin oder Kolonnenführer) zu informieren, die über die Notwendigkeit der Tötung entscheidet und diese tierschutzgerecht durchführt.
- Die Transportbehältnisse für Legehennen, Junghennen und Elterntiere müssen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EU Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26), geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), und der TierSchTrV vom 11. 2. 2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 14 des Gesetzes vom 3. 12. 2015 (BGBl. I S. 2178), folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm	Errechneter Platzbedarf cm ² /Tier
1,0	200	23	200
1,3	190	23	247
1,4	180	23	252
1,5	180	23	270
1,6	180	23	288
1,7	170	23	289
1,8	170	23	306
1,9	170	23	323
2,0	170	23	340
3,0	160	23	480

(Gängiger Rollcontainer, z. B. sieben Etagen à zwei × (47 × 43 cm) = 4 042 cm² je Etage; es gelten die Innenmaße der Transportbehältnisse.)

- Die zulässige Tierzahl pro Transportbehältnis für den jeweiligen Transporter ist – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – zwischen Tierhalterin oder Tierhalter und Schlachtbetrieb im Vorfeld abzustimmen und einzuhalten.
- Es ist auf Folgendes beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu achten:
 - Die Hühner sind möglichst gleichmäßig in dem Transportbehältnis zu verteilen. Sie dürfen nicht übereinander liegen.
 - Das Einsetzen der Tiere in das Transportbehältnis hat schonend zu erfolgen, sodass Kopf, Flügel und Ständer dabei möglichst nicht anstoßen.
 - Beim Schließen des Transportbehältnisses ist ebenfalls darauf zu achten, dass Kopf, Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.
- Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.
- Der Verladebereich am Transportfahrzeug muss ausreichend beleuchtet sein.
- Die Verladekisten sind stets aufrechtzuhalten und auf dem Lkw tierschonend zu stapeln. Ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit möglich zu vermeiden. Die Transportbehältnisse sind vor dem Transportbeginn auf dem Lkw sicher zu fixieren.

Rechtsvorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004
- TierSchTrV
- Tierschutzgesetz
- TierSchNutzV
- Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel vom 23. 12. 2015

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wasserentnahmegebühr und Abwasserabgabe; Vollzug der §§ 21 bis 28 NWG, des § 11 Nds. AG AbwAG und Anwendung der AO

RdErl. d. MU v. 23. 10. 2017 — 25-62005/N —

— **VORIS 28200** —

Bezug: RdErl. v. 5. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 468)
— **VORIS 28200** —

Nach § 25 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), und § 11 Nds. AG AbwAG i. d. F. vom 24. 3. 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sind für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr und der Abwasserabgabe die Vorschriften der AO entsprechend anzuwenden. Für die Stundung, Niederschlagung und Billigkeitsmaßnahmen treten diese Vorschriften an die Stelle des § 59 LHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Die Zuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalte für diese Aufgaben werden wie folgt geregelt:

1. Stundung nach § 222 AO

Für Entscheidungen über die Stundung sind nach § 222 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Stundungsentscheidungen der unteren Wasserbehörden und des NLWKN bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, wenn im Einzelfall Beträge über 100 000 EUR gestundet werden sollen oder eine Stundung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist.

Stundungen sind stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

2. Niederschlagung nach § 261 AO

Für Entscheidungen über die Niederschlagung sind nach § 261 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Niederschlagungen der unteren Wasserbehörden und des NLWKN bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, wenn im Einzelfall Beträge über 25 000 EUR befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden sollen.

3. Billigkeitsentscheidungen, Verzicht auf Stundungs- und Aussetzungszinsen

Im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren können im Fall von Billigkeitsmaßnahmen Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis zum Ausgleich unbilliger Härten niedriger festgesetzt (§ 163 Abs. 1 AO) oder ganz oder teilweise erlassen (§ 227 AO) werden.

Dabei kann sich die Unbilligkeit aus sachlichen Gründen (Widerspruch zu den Grundsätzen der Gleichheit, des Vertrauensschutzes, von Treu und Glauben, der Zumutbarkeit oder zu dem der gesetzlichen Regelung innewohnenden Zweck sowie Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) sowie aus persönlichen Gründen (Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder unverschuldete mangelnde Leistungsfähigkeit und kein Verstoß gegen die Interessen der Allgemeinheit) ergeben.

Dieselben Voraussetzungen gelten auch für den ganzen oder teilweisen Verzicht auf Stundungszinsen nach § 234 AO oder auf Aussetzungszinsen nach § 237 Abs. 4 AO.

Für Billigkeitsmaßnahmen nach den §§ 163 und 227 AO sowie für den Verzicht auf Stundungszinsen nach § 234 Abs. 2 AO und auf Aussetzungszinsen nach § 237 AO sind die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr oder Abwasserabgabe zuständigen unteren Wasserbehörden zuständig. Entscheidungen der unteren Wasserbe-

hören und des NLWKN nach den §§ 163 und 227 AO bedürfen jedoch der Zustimmung der obersten Wasserbehörde für Beträge von im Einzelfall über 25 000 EUR.

4. Absehen von der Festsetzung nach § 156 Abs. 2 AO

Für Entscheidungen über das Absehen von der Festsetzung der Wasserentnahmegebühr oder der Abwasserabgabe sind nach § 156 Abs. 2 AO die jeweils für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr zuständigen Wasserbehörden zuständig.

Entscheidungen der unteren Wasserbehörden und des NLWKN nach § 156 Abs. 2 AO bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, wenn der Betrag, von dessen Festsetzung abgesehen werden soll, im Einzelfall 25 000 EUR übersteigt.

5. Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Die Berechnung und Festsetzung der Säumniszuschläge (§ 240 AO) und Stundungszinsen (§§ 234, 238 und 239 AO) im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr und der Abwasserabgabe obliegen den jeweils zuständigen Wasserbehörden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1450

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“)

RdErl. d. MU v. 26. 10. 2017 — 26-04011-05 —

— VORIS 28100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Einrichtungen, die Informations- und Bildungsarbeit für den Naturschutz, insbesondere in seinen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes im niedersächsischen Wattenmeer (Großschutzgebiete), im Rahmen des in den Großschutzgebietsgesetzen verankerten Informations- und Bildungsauftrags gemeinsam mit Kommunen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen leisten.

Zweck der Förderung ist es, die Informations- und Bildungsarbeit in den Großschutzgebieten über die vom Land selbst entsprechend seines gesetzlichen Auftrags wahrgenommenen naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsaufgaben hinaus weiter zu verstärken, die darauf abzielt

- Verständnis für den Schutzzweck des Großschutzgebietes und für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen,
- die Werte und die Funktionen des Großschutzgebietes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen,
- die Naturschutzarbeit im Großschutzgebiet einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu erläutern,
- die internationale Bedeutung des Großschutzgebietes aufzuzeigen,
- die Identifikation mit dem Großschutzgebiet bei der ortsansässigen Bevölkerung und Kompetenz zu deren Mitgestaltung zu fördern,

- der ortsansässigen Bevölkerung und den Gästen der Region die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung im Einklang mit den Schutzziele in den Großschutzgebieten aufzuzeigen,
- die am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Regionalentwicklung im Schutzgebiet zu veranschaulichen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Kategorien von Informations- und Bildungseinrichtungen (Informationseinrichtungen):

- 2.1.1 Informationsstellen für Großschutzgebiete, die ohne ständige personelle Betreuung die Informations- und Bildungsarbeit in Form von Ausstellungen, visuellen und akustischen Informationen sowie die Verteilung von Druckmedien leisten,
- 2.1.2 Informationshäuser für Großschutzgebiete (Nationalpark-/Biosphärenreservatshaus), die die Informations- und Bildungsarbeit zusätzlich zu Nummer 2.1.1 in Form von Führungen oder Bildungsarbeit durch qualifiziertes Fachpersonal leisten,
- 2.1.3 Informationszentren für Großschutzgebiete (Nationalpark-/Biosphärenreservatzentrum), die neben der Informations- und Bildungsarbeit die Bereitstellung von zielgruppenorientierten qualifizierten Bildungsangeboten durchführen, und zwar allein oder in Zusammenarbeit mit staatlichen oder nichtstaatlichen Trägern.

2.2 Soweit die Informations- und Bildungsarbeit thematisch über die in Nummer 1.1 beschriebenen Zwecke hinausgeht und sich auf Themenfelder erstreckt, die im engen Zusammenhang mit dem Naturschutz stehen und mit einem besonderen und herausgehobenen Zusatzthema vermittelt werden sollen (z. B. Meeresschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, erneuerbare Energien, Klimaanpassungen), kommt zusätzlich eine finanzielle Förderung nach § 44 LHO in Betracht. Die zusätzliche Förderung darf 50 % der Förderung nicht überschreiten, die pro Jahr für Maßnahmen nach Nummer 1.1 gewährt wird. Sie ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und kann auch für zeitlich befristete Projekte gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen, juristische Personen des privaten Rechts, Verbände oder Vereine, die Träger von Informationseinrichtungen sind.

3.2 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit einem Dritten eine Gemeinschaft für den Betrieb der Informationseinrichtung bilden oder diesem den laufenden Betrieb vertraglich übertragen. Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an die Betriebsgemeinschaft oder den Betreiber i. S. des Satzes 1 (Letztempfänger) weiterleiten. Dabei bleibt der Erstempfänger für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid allein verantwortlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Alle Informationseinrichtungen sind jeweils mit einer Dauerausstellung ausgestattet, die in Abstimmung mit der jeweiligen Schutzgebietsverwaltung über das Großschutzgebiet in seiner Gesamtheit und über jeweils einen bestimmten Themenschwerpunkt informiert.

4.2 Die Informationshäuser und -zentren werden von fachlich qualifiziertem Personal im erforderlichen Umfang betreut. Eine qualifizierte fachliche Betreuung ist als erfüllt anzusehen, sofern mindestens

- 4.2.1 in einem Informationshaus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Umfang von eineinhalb Vollzeitbeschäftigten tätig sind, von denen mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (die Hausleitung) über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss verfügt,

4.2.2 in einem Informationszentrum Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einem Umfang von vier Vollzeitbeschäftigten tätig sind, von denen mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (die Hausleitung) über einen Master- oder gleichwertigen Abschluss verfügt.

Bei der Neueinstellung von Leitungspersonal ist das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen. Bei der Neueinstellung von anderem Fachpersonal ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

4.3 Der Antragsteller legt ein Konzept mit den Eckpunkten für den erfolgreichen Betrieb der Informationseinrichtung vor (Aussagen zu den Inhalten, der Gestaltung, den Themenschwerpunkten, orientiert an den Empfehlungen für den Betrieb von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete — **Anlage**).

4.4 Von niedersächsischen Naturschutzbehörden unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial (Broschüren, Faltblätter usw.) wird gut zugänglich präsentiert und nur unentgeltlich abgegeben.

4.5 Die Informationshäuser und -zentren geben in Abstimmung mit der jeweiligen Großschutzgebietsverwaltung auch Publikationen heraus und/oder wirken daran mit und stellen Informationen in elektronischen Medien bereit (Internet, ggf. Social Media).

4.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung der Informationseinrichtung sicherzustellen. Neben der Zuwendung und ggf. Eintrittsgeldern kann er

- a) Spenden, Sponsormittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch nehmen. Sind hierdurch in irgendeiner Weise Gegenleistungen mit Bezug zum Großschutzgebiet verbunden, ist die jeweilige Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen;
- b) durch Warenverkäufe Einnahmen erwirtschaften. Die angebotenen Waren müssen dem den Großschutzgebieten zugeordneten Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen (Bio, regional, aus fairem Handel usw.). Abweichungen sind zu begründen. Spezifische Produkte aus den Schutzgebieten werden prominent beworben und ausgestellt. Die vereinbarte Informationsarbeit darf durch den Warenverkauf nicht beeinträchtigt werden;
- c) Entgelte im Rahmen der ortsüblichen Tarife für Führungen, Exkursionen, Bildungsveranstaltungen oder sonstige schutzgebietsrelevante Dienstleistungen erheben.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

5.2.1 bei Informationsstellen Ausgaben, die der Einrichtung, Ergänzung, Erhaltung und Betreuung der Ausstellung dienen,

5.2.2 bei Informationshäusern und -zentren Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationseinrichtung einschließlich der Saison- und Aushilfskräfte sowie Freiwilligendienstleistenden.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für Informations- und Bildungsarbeit nach Nummer 1.1

5.3.1 für eine Informationsstelle bis zu 10 000 EUR,

5.3.2 für ein Informationshaus bis zur Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 5 % der Personalausgaben nach Nummer 5.2.2, höchstens 66 000 EUR,

5.3.3 für ein Informationszentrum bis zur Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 5 % der Personalausgaben nach Nummer 5.2.2, höchstens 160 000 EUR. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der ausgewiesene Höchstbetrag bei Informationszentren mit Zustimmung der obersten Landesbehörde überschritten werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

6.2 Ein Besucherzentrum für das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer ist „Informationszentrum“ i. S. dieser Richtlinie und führt die Bezeichnungen „UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum (Ortsname)“ und „UNESCO Wadden Sea World Heritage Site Visitor Centre (locality)“. Alternativ können bei Gestaltungsproblemen, z. B. zum Erhalt der guten Lesbarkeit auf Printmedien, Bannern, Eingängen, auch die Bezeichnungen „Wattenmeer-Besucherzentrum (Ortsname)“ und „Wadden Sea Visitor Centre (locality)“ genutzt werden.

6.3 Die Informationseinrichtungen werden entsprechend ihrem Angebot als „Informationsstelle“, „Informationshaus“ oder „Informationszentrum“ des jeweiligen Nationalparks oder Biosphärenreservats gekennzeichnet und sind über eine abgestimmte Außendarstellung (Corporate Identity/Corporate Design) und inhaltliche Ausrichtung als Informationseinrichtungen des jeweiligen Großschutzgebietes erkennbar.

6.4 Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsstelle jährlich einen Bericht über die Arbeit der Informationseinrichtung vor. Er führt mindestens einmal pro Kalenderjahr ein Trägerschaftstreffen unter Beteiligung der Großschutzgebietsverwaltung durch.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Informationseinrichtung zu evaluieren. Ziel der Evaluierung ist eine Optimierung des Betriebes und der Leistungsfähigkeit der Informationseinrichtung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbewilligung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die zuständige Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltung.

7.3 Zuwendungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei sind neben dem Konzept nach Nummer 4.3 folgende Unterlagen einzureichen:

7.3.1 Bei Informationsstellen ist dem Antrag eine Übersicht über die jährlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die Einrichtung, Ergänzung und Erhaltung der Ausstellung sowie ggf. für deren Betreuung (zuwendungsfähige Ausgaben) beizufügen. Sofern die Informationseinrichtung bereits betrieben wird, ist auch eine Aufstellung über die im Vorjahr erfolgten Einnahmen und Ausgaben sowie eine Prognose für das folgende Jahr beizufügen.

7.3.2 Bei Informationshäusern und -zentren ist dem Antrag eine Darstellung des eingesetzten Personals mit den voraussichtlich zu leistenden Personalausgaben beizufügen und, sofern die Informationseinrichtung bereits betrieben wird, auch eine Aufstellung über die im Vorjahr entstandenen Personalausgaben sowie die Einnahmen und sonstigen Ausgaben der Einrichtung sowie eine Prognose für das folgende Jahr.

7.3.3 Bei bestehenden Informationseinrichtungen hat der Antragsteller den Aktualisierungsbedarf für notwendige Erneuerungen und Ergänzungen der Ausstellung oder einzelner ihrer Bestandteile durch ein Grobkonzept sowie eine Kalkulation der sich daraus ergebenden Kosten zu benennen und mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Diese Aktualisierungen sind nicht Gegenstand der Zuwendungen nach dieser Richtlinie. Ein Einvernehmen zwischen dem Träger der Informationseinrichtung und der Schutzgebietsverwaltung über die Inhalte und Gestaltung der Ausstellungen ist jedoch Grundlage für das Erreichen des Zuwendungszwecks.

7.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt vier Jahre. Dem Zuwendungsbescheid wird das Informationsblatt mit den Empfehlungen für den erfolgreichen Betrieb von Informationseinrichtungen (Anlage) beigelegt.

7.5 Die Zuwendung wird vierteljährlich in der Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt.

Soweit ein vollständiger Jahresbericht nach Nummer 7.7 nicht termingerecht vorgelegt wird, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlung bis zur Vorlage aufschieben.

Bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichten des Zuwendungsempfängers gemäß des Zuwendungsbescheides kann die Bewilligungsbehörde die vierteljährliche Auszahlung der Zuwendung mindern oder einbehalten oder den Zuwendungsbescheid widerrufen.

7.6 Die Bewilligungsbehörde rechnet die nach Nummer 7.5 geleisteten Abschlagszahlungen auf der Basis der nachgewiesenen Personalausgaben ab und setzt den Betrag der Zuwendung nach Nummer 5.3 fest. Übersteigt die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den festgesetzten Betrag der Zuwendung, so zahlt der Zuwendungsempfänger den zu viel gezahlten Teilbetrag unverzüglich zurück.

7.7 Der Träger der Informationseinrichtung legt der Zuwendungsbehörde jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht über die Arbeit der Informationseinrichtung vor (falls die Rechnungsprüfung beim Zuwendungsempfänger bis dahin nicht abgeschlossen ist, mit dem Vermerk der Vorläufigkeit). Der Bericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personalliste mit Angabe der Stellenanteile und Personalausgaben,
- Besucherzahlen in der Einrichtung und Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen, getrennt nach Einzel- und Gruppenbesuchen (Gruppenanzahl, Gruppenstärke sowie daraus die Anzahl von Kindern im Grundschulalter) und Themen pro Monat,
- investive Maßnahmen,
- durchgeführte Veranstaltungen thematisch differenziert, besondere Ereignisse und das Veranstaltungsprogramm für das Berichtsjahr,
- Ergebnis der Evaluation.

7.8 Eine Evaluation dieses RdErl. wird Ende 2019 durch das MU gemeinsam mit den Großschutzgebietsverwaltungen durchgeführt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 8. 11. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“

Nachrichtlich:

An die
Träger von Informationseinrichtungen im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

– Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1451

Anlage

Informationsblatt

Empfehlungen für den erfolgreichen Betrieb von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete

Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf Praxiserfahrungen und haben sich beim Betrieb von Informationseinrichtungen für Großschutzgebiete bewährt. Sie entfalten keine Wirkung in Bezug auf mögliche Sanktionen.

Aufgabe der Informationseinrichtungen ist die Kommunikation der Ziele und Aufgaben des betreffenden Nationalparks oder Biosphärenreservats. Die Informationseinrichtungen sind die Visitenkarten der Großschutzgebiete. Corporate Identity und Corporate Design des Schutzgebietes sowie eine Abstimmung mit der Schutzgebietsverwaltung und den anderen Informationseinrichtungen über Inhalte, Termine u. a. werden empfohlen, damit Besucherinnen und Besucher die Einrichtungen entsprechend einordnen und die Informationseinrichtungen ihren Zweck erfüllen können.

Außendarstellung, Inhalte und Gestaltung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Vermittlungstechniken und Publikationen

sollen in Grundzügen mit der Schutzgebietsverwaltung abgestimmt werden.

Jede Einrichtung stellt neben den allgemeinen Informationen über das Großschutzgebiet einen für die jeweilige Einrichtung oder die jeweilige Region charakteristischen Themenschwerpunkt in Abstimmung mit der Schutzgebietsverwaltung heraus. Die in den Informationszentren erarbeiteten Erkenntnisse zu ihrem Schwerpunktthema sollten allen anderen Informationseinrichtungen des jeweiligen Schutzgebietes aktiv weitervermittelt werden.

Die Außendarstellung der Informationseinrichtung erfolgt im Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften, bei einem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum zusätzlich auf der Grundlage des Leitfadens zur Nutzung des UNESCO-Welterbelogos und möglichst nach den Vorgaben der Schutzgebietsverwaltung sowie ggf. unter Verwendung weiterer erforderlicher Logos. Die entsprechenden Vorgaben dazu sind im aktuellen Manual für das Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften enthalten. Der Name der Einrichtung enthält das Logo des Schutzgebietes. Das jeweilige Großschutzgebietslogo sollte auf allen Schildern, der Webseite und den Informationsmaterialien gut sichtbar angebracht werden. Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird zusätzlich das Weltnaturerbe Wattenmeer-Logo empfohlen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationseinrichtung sollten durch einheitliche Kleidung oder durch das Tragen von verbindlichen Abzeichen eindeutig als solche erkennbar sein.

Die Verwendung des Logos des Trägers/der Träger der Einrichtung am Gebäude und/oder an der Kleidung wird nur nach Absprache mit der Schutzgebietsverwaltung empfohlen.

Die Informationseinrichtung ist Forum und regionale Ansprechstelle für die ortsansässige Bevölkerung und Gäste.

Die Informationseinrichtung sollte offensiv auf Beherbergungsbetriebe zugehen, um für sich zu werben. Die Informationseinrichtung sollte offensiv auf Tourismuseinrichtungen und Kurverwaltungen zugehen, um für sich und das Schutzgebiet zu werben.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung sollten angemessen ausgestaltet werden. Eine Abstimmung der Ruhetage, eingeschränkte Öffnungszeiten und eventuelle Schließungen während der besucherarmen Monate im Grundsatz mit der Schutzgebietsverwaltung hat sich bewährt.

Eintrittsgelder sollten keine zu hohen Hürden für den Besuch der Informationseinrichtungen darstellen. Barrierefreiheit sollte so weit wie möglich angestrebt werden.

Es wird empfohlen, die Anfahrtswege zur Informationseinrichtung ausreichend zu beschildern und die Informationseinrichtung gut sichtbar zu kennzeichnen. Durch das zur Verfügung gestellte und am Eingangsbereich angebrachte Schild sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der Betrieb der Einrichtung mit Mitteln des Landes gefördert wird. Auch die Gestaltung des Eingangsbereichs im direkten Umfeld vor dem Haus sollte dem Charakter der Informationseinrichtung entsprechen.

Es wird empfohlen, die Informationseinrichtung in angemessenem Rahmen auf Wunsch der Bewilligungsbehörde nach vorheriger Absprache für Veranstaltungen auch außerhalb der Öffnungszeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die angemessene Beteiligung der Einrichtung an schutzgebietsweiten Veranstaltungen der Bewilligungsbehörde bei rechtzeitiger Ankündigung ist wünschenswert.

Eine regelmäßige Aktualisierung der gemeinsamen Internetseite des Schutzgebietes, des gemeinsamen Veranstaltungskalenders sowie ggf. die Vereinheitlichung der E-Mail-Adresse nach einheitlichem Muster hat sich bewährt. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen spätestens mit dem Saisonstart (Osterferien) zumindest für das Frühjahr im Veranstaltungskalender anzukündigen; im Sommer, Herbst und Winter jeweils zum Jahreszeitenbeginn.

Der Träger der Informationseinrichtung sollte mindestens einmal pro Kalenderjahr ein Trägerschaftstreffen unter Beteiligung der Schutzgebietsverwaltung durchführen. Auf dem Treffen wird der Jahresbericht des vorausgehenden Jahres durch den Träger oder die Hausleitung präsentiert sowie die Planungen und notwendigen Maßnahmen für den Betrieb der Informationseinrichtung erörtert. Die Beschlüsse der jährlichen Trägerschaftstreffen sollten schriftlich dokumentiert und als Zielvereinbarung von den Trägern der Informationseinrichtungen sowie der Schutzgebietsverwaltung unterzeichnet werden. In der Zielvereinbarung werden die zu erwartenden Kosten benannt und die vorgesehenen Wege der Finanzierung festgelegt.

Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat sich die Teilnahme an den Hausleitertreffen sowie die Mitarbeit an übergeordneten Veranstaltungen und Projekten im Schutzgebiet bewährt.

Der Träger der Informationseinrichtung sollte jeweils zum Jahresende einen Plan für das Folgejahr vorlegen, in dem zentrale Maßnahmen zur Ausstellungsentwicklung, vorgesehene Projekte und Veranstaltungen mit Bezug zum Zweckzweck aufgeführt sind.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Walter Cordes Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 10. 2017 — 2.06-11741-15 (149) —

Mit Schreiben vom 23. 10. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 9. 2017 die „Walter Cordes Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Walter Cordes Stiftung
c/o Herrn Volker Neumann
Nadorster Straße 166
26123 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1454

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Butting GmbH & Co. KG, Knesebeck)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 10. 2017 — BS 17-021 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma H. Butting GmbH & Co. KG, Gifhorner Straße 59, 29379 Knesebeck, auf Erweiterung der Rohrbeize durch die dauerhafte Aufstellung von zwei zusätzlichen Spülbecken öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 9. 11. bis zum 22. 11. 2017** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Wittingen, Amt III, Zimmer Nr. 302, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**22. 11. 2017**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1454

Anlage

Tenor

1. Der Firma H. Butting GmbH & Co. KG, Gifhorner Straße 59, 29379 Knesebeck, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV am 9. 10. 2017 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr.

Standort: 29379 Knesebeck, Gifhorner Straße 59
Gemarkung: Knesebeck
Flur: 13
Flurstück: 297/6.

Die Änderung bezieht sich auf Halle 8.50 und umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb der Spülbecken 12 (48,6 m³) und 13 (65,6 m³),
 - die Nutzung der Spülbecken 7 (45 m³) und 11 (65 m³) als Beizbecken und dadurch die Erhöhung des Volumens der Wirkbäder von 440 m³ auf 550 m³,
 - die Installation von zwei Radialventilatoren (Förderstrom je 90 000 m³/h) kombiniert mit zwei Abluftwäschern (Förderstrom/Reinigungsleistung je 60 000 bis 67 000 m³/h).
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Bad Lauterberg im Harz)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 10. 2017 — BS 17-090 —

Die Firma Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Odertal 35, 37431 Bad Lauterberg im Harz, hat mit Antrag vom 7. 9. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für Änderungen im Bereich der Batterieherstellung beantragt.

Die Firma Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG hat für die Anlage zur Herstellung von Batterien eine Genehmigung für zwei weitere Trocken- und Curingkammern (Curen = Reifen) im Bereich der Plattennachbehandlung, den Ersatz eines CSM-Centers (Copper Stretch Metall Center) im Bereich der U-Boot-Gitterfertigung sowie die Aufstellung einer Press- und Stanzvorrichtung zur Herstellung von negativen U-Boot-Batterie-Gittern beantragt. Die neuen Anlagen werden im Werk I errichtet.

Im Bereich der Trocken- und Curingkammern werden zwei neue Emissionsquellen entstehen. Durch eine Reduzierung der Massenkonzentration für Blei an den vorhandenen Emissionsquellen wird der Massenstrom für Blei von bisher 15 g/h auf 5,2 g/h sinken. Die genehmigte Gesamtkapazität des Werks von 2 000 000 Batteriezellen pro Jahr wird nicht verändert.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren“ gemäß Nummer 3.21 (V) i. V. m. Anlagen der Nummern 3.4.1 (G/E) und 3.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll im ersten Quartal 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 15. 11. bis zum 14. 12. 2017** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude, Zimmer 128, Ritscherstraße 6–8, 37431 Bad Lauterberg im Harz,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05524 853-168.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 15. 1. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder des-

sen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, den 27. 2. 2018, 10.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz,
Kleiner Sitzungssaal,
Ritscherstraße 6–8
37431 Bad Lauterberg im Harz.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1454

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Knoop GmbH & Co. KG, Celle)

Bek. d. GAA Celle v. 26. 10. 2017
— CE000031575-17-004-02 —

Die Bioenergie Knoop GmbH & Co. KG, Lachtehäuser Straße 28, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 5. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Celle, Lachtehäuser Straße 28, Gemarkung Altenhagen, Flur 3, Flurstücke 39/1 und 40/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung eines weiteren BHKW sowie die Errichtung eines weiteren Gärestlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1455

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümme])

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 10. 2017
— 5080068-2016-LG-20 ta —**

Bezug: Bek. v. 8. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1133), geändert durch
Bek. v. 30. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1200)

Die Firma Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8—10, 27356 Rotenburg/Wümme, hat mit Schreiben vom 7. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Bauschuttrecyclinganlage, auf dem Grundstück in 27357 Rotenburg (Wümme), Gemarkung Rotenburg, Flur 29, Flurstücke 6/62, 6/63, 6/72, 6/84, 4/20 und 4/24, beantragt.

Die Änderung besteht in der Errichtung einer Wetterschutzhalle für die Behandlung gefährlicher Abfälle, der Bahnverladung per Förderband oder Bagger sowie in der Zwischenlagerung

und Behandlung mineralischer Abfälle und von Materialien und Produkten.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin vom

Mittwoch, dem 15. 11. 2017, ab 10 Uhr,
in der Oase Haus am Luhner Forst,
Zum Flugplatz 11,
27356 Rotenburg/Wümme,

wird hiermit aufgehoben. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1456

Stellenausschreibung

Die **Stadt Meppen** sucht zum 1. 7. 2018

eine Wirtschaftsförderin oder einen Wirtschaftsförderer

für die Leitung der Stabsstelle „Wirtschaftsförderung“.

Die Stadt Meppen (rd. 36 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Mittelzentrum und Kreisstadt des Emslandes, liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Zusammenfluss von Hase und Ems und verkehrsgünstig am Knotenpunkt Bundesautobahn 31/Europastraße 233 in direkter Nachbarschaft zu den Niederlanden.

Gewachsene und neue Industrie- und Gewerbegebiete, gesunde Mittel- und Kleinbetriebe bieten gute Zukunftsperspektiven.

Meppen gilt als traditionsbewusste, moderne Stadt mit einem sehr hohen Wohnwert und hat neben einem guten Kinderbetreuungs- und Schulangebot auch kulturell viel zu bieten. Jüngere und ältere Bürgerinnen und Bürger fühlen sich hier gleichermaßen wohl.

Wir suchen eine unternehmerisch denkende und handelnde Persönlichkeit als Wirtschaftsförderin oder Wirtschaftsförderer.

Interessiert? Meppen braucht Sie!

Weitere ausführliche Informationen zur Stelle finden Sie unter www.meppen.de/Stellenangebote.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 11. 12. 2017** an die Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, oder per E-Mail an bewerbungen@meppen.de.

Für Fragen steht Ihnen gerne Herr Strätker, Tel. 05931 153191, zur Verfügung. Weitere Informationen zur Stadt Meppen erhalten Sie unter www.meppen.de.

— Nds. MBl. Nr. 43/2017 S. 1456

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten